

Ingo Elbe

Autoritärer Liberalismus oder Ästhetisierung der Politik?

Anmerkungen zu Carl Schmitts Begriff des Politischen¹

Carl Schmitts Schriften zur Politik- und Verfassungstheorie aus den 1920er und 30er Jahren sind heute in weiten Kreisen der akademischen Rechten und Linken zum Klassiker avanciert. Man distanziert sich zwar pflichtschuldig von Schmitts Engagement im Nationalsozialismus, versucht aber mit Hilfe verschiedenster Strategien, seine Theorie von diesem politischen Bezug zu trennen. Anders als in der gegenwärtigen Apologetik wurden Schmitts autoritäre, faschistische und nationalsozialistische Theoriegehalte bereits von vielen seiner politisch liberalen, konservativen und marxistischen Zeitgenossen diagnostiziert. Die zeitgenössische Kritik, allen voran Hermann Heller und Herbert Marcuse, diagnostizierten in Schmitts Texten einen „autoritären Liberalismus“ (Heller, 1971c: 652), bzw. eine lediglich kulturelle Antibürgerlichkeit bei Verteidigung kapitalistischer Eigentumsverhältnisse. Schmitts *Begriff des Politischen* und seine *Verfassungstheorie* können demnach als Versuche gelesen werden, die liberale politische Philosophie und rechtsstaatliche Strukturen zu überwinden, ohne Kernstrukturen kapitalistischer Vergesellschaftung anzutasten. In der linken Nachkriegs-Rezeption waren es unter anderem Ingeborg Maus und Ishay Landa, die die Kompatibilität von Schmitts Politik- und Verfassungsbegriff mit antiparlamentarisch-maßnahmenstaatlichen Konzeptionen des ‚Spätkapitalismus‘ betont haben – Landa nennt Schmitt daher auch einen „anti-liberal liberal“ (Landa 2010: 165).² Im Folgenden sollen einige Begründungsmuster von Schmitts Politikbegriff nachgezeichnet werden, die diese Diagnose stützen. Zugleich soll aber gezeigt werden, dass Schmitts Vision eines qualitativ totalen Staates vor dem Hintergrund seines Begriffs des Politischen Elemente einer faschistischen Destruktions- und Opferlogik aufweist, die weit über eine autoritär-staatliche kapitalfunktionale Logik hinausweisen, d.h. „wie konsequent sein Denken antiliberal, d.h. antiindividualistisch, um den Begriff der totalen politischen Einheit kreist“ (Hofmann, 2002: 185). Damit bedient Schmitt einen Diskurs des Kampfes für Volk und Nation, den man als „l’art pour l’art auf politischem Gebiete“ (Schmitt, 1994b: 125), bzw. als die „Bejahung des Natur[zu]standes“ (Strauss, 2001b: 235) bezeichnen kann. Politische Einheit ist darin weit mehr als eine Willenseinheit, die dem Zweck der rationalen Koordination konkurrierender Privateigentümer dient. Auch diese irrationale Dimension von Schmitts Politikbegriff wurde bereits in den 1930er Jahren thematisiert und als „romantische Ästhet[ik] der Politik“ (Heller, 1971b: 621) oder „Ästhetisierung der Politik“ (Benjamin, 1992: 44) bezeichnet. Lassen sich Schmitts Überlegungen zum totalen Staat also durchaus noch vor die Zügel kapitalistischer Verwertungsrationalität spannen, so tendiert die Affirmation des Naturzustands zu einer destruktiven Verselbständigung des Gewalthandelns gegenüber solchen Rück-

¹ Dieser Text ist eine Kurzversion einzelner Abschnitte aus Elbe 2015.

² Vgl. Maus, 1980; Landa 2010: 165-187.

sichten und ist Ausdruck der Eskalationslogik faschistischer und insbesondere nationalsozialistischer Ideologie und Praxis.³

1. Qualitativ totaler Staat und bonapartistische Politik

„Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus“ (Schmitt, 2002: 20), schreibt Schmitt 1932. Der Staat gilt ihm als „politische[r] Status eines in territorialer Geschlossenheit organisierten Volkes“, als „im entscheidenden Fall maßgebende[r] Zustand“ (20) desselben. Schmitt trennt das Politische begrifflich vom Staatlichen, weil die „Rückverweisung“ des Begriffs des Politischen an den des Staates nur in einer bestimmten historischen Phase „berechtigt“ (23) sei, und zwar dann, wenn dieser „das Monopol des Politischen“ innehat, „eine klare, eindeutig bestimmte Größe ist und den nicht-staatlichen, eben deshalb ‚unpolitischen‘ Gruppen und Angelegenheiten gegenübersteht“ (23), er also eine „stabile und unterscheidbare Macht *über* der Gesellschaft“ darstelle (24). Nach dem Ende dieser Epoche hingegen, das auf den Beginn des 20. Jahrhunderts datiert wird, werde die Gleichung staatlich=politisch „unrichtig und irreführend“. Denn in dem Moment, in dem „Staat und Gesellschaft sich gegenseitig durchdringen“, der Staat keinem Sachgebiet gegenüber mehr desinteressiert sei, dieses „der Möglichkeit nach politisch“ werden lasse und zugleich „alle bisher staatlichen Angelegenheiten gesellschaftlich“ würden, entstehe der „*totale* Staat“ als „Identität von Staat und Gesellschaft“ (24). Wenn nun aber alles politisch werde, könne das Politische nicht mehr mit Bezug auf den Staat bestimmt werden.

Der Begriff des totalen Staates, den Schmitt an dieser Stelle verwendet, darf nicht mit heutigen Vorstellungen eines ‚totalitären‘ oder autoritären Staates verwechselt werden. Mit der Schützenhilfe Jakob Burckhardts erläutert Schmitt seine Verwendungsweise des Begriffs: Die Demokratie (hier verstanden als massendemokratischer Parlamentarismus)⁴ hebt den „Gegensatz: Staat – Gesellschaft (= politisch gegen sozial)“ auf (24), zeichnet sich dadurch aus, dass sie „‘dem Staat alles das zumutet, was die Gesellschaft voraussichtlich nicht tun wird, aber alles beständig *diskutabel* und *beweglich* erhalten will und zuletzt einzelnen Kasten ein spezielles Recht auf Arbeit und Subsistenz vindiziert“ (25). Schmitt polemisiert hier ganz offensichtlich vor allem gegen die Durchsetzung von Arbeiterinteressen mit Hilfe des Staates, gegen die Sozialdemokratie und die Weimarer Republik im Allgemeinen. Dieser ‚totale‘ Staat sei die „polemische[...] Negation des (gegenüber Kultur

³ Robert Paxton schlägt in seiner *Anatomie des Faschismus* vor, dieses Spannungsverhältnis durch eine Betrachtung der Entwicklungsphasen faschistischer Bewegungen zu verstehen. Während in der Gründungs- und Endphase die Feindbekämpfung, das affektiv-expressive Moment und die Gewaltapothese „jenseits jedes rationalen Interessenkalküls“ (2006: 231) im Vordergrund stünden, seien die Phasen der Hegemonieerlangung, der Allianzbildung und des Machtantritts vor allem durch die Programmatik einer nationalistischen, antisozialistischen Diktatur mit Massenbasis im Bündnis mit wirtschaftsliberalen und konservativen Eliten geprägt (vgl. 95ff.).

⁴ Schmitts ursprünglicher rechtspopulistischer Demokratiebegriff (vgl. weiter unten) unterscheidet sich wesentlich von der Verwendungsweise, die er an dieser Stelle unkommentiert von Burckhardt übernimmt.

und Wirtschaft) neutralen Staates, für welchen namentlich die Wirtschaft und ihr Recht als etwas *eo ipso* Unpolitisches galt“ (25). Der totale Staat sei es, der „namentlich dem Axiom der staatsfreien (unpolitischen) Wirtschaft und des wirtschaftsfreien Staates ein Ende macht“ (26). Dieser Staat sei der in Krisenzeiten zu keiner Entscheidung fähige Staat, der ‚alles können soll, aber nichts dürfen‘, er „ist total in einem rein quantitativen Sinne, im Sinne des bloßen Volumens, nicht der Intensität und der politischen Energie“ (Schmitt, 1985a: 361). „Der heutige Staat ist total aus Schwäche und Widerstandslosigkeit, aus der Unfähigkeit heraus, dem Ansturm der Parteien und der organisierten Interessenten standzuhalten.“ (362) Die Ursache dieser Ausdehnung sieht Schmitt in der Konkurrenz mehrerer totaler Parteien („in sich totalen Systemen mit [...] entgegengesetzten Weltanschauungen“ (364)⁵), die über das Parlament wirken und die den Staat als „ihr Ausbeutungsobjekt“ begreifen (363).

Schmitts Ziel scheint also auf den ersten Blick vor allem eine ‚Entpolitisierung‘ der Gesellschaft gegen sozialdemokratische oder gar sozialistische Ideen einer Demokratisierung der Wirtschaft zu sein.⁶ Diese Intention haben insbesondere die sich bereits in den 1930er Jahren formierenden Neo- oder Ordoliberalen wahrgenommen und so wurde Schmitt zu einem staatstheoretischen Referenzautor dieser in der späteren Bundesrepublik einflussreichen Strömung.⁷ Das stellt bereits der sozialdemokratische Theoretiker Hermann Heller 1933 fest, indem er Schmitts Programm als „autoritären Liberalismus“ mit „neoliberale[m] Staat“ charakterisiert (Heller, 1971c: 652f.). Mit Heinz Ziegler wird denn auch von Schmitt proklamiert, dass es „einer stabilen Autorität bedarf, um die notwendigen Entpolitisierungen vorzunehmen und, aus dem totalen Staat heraus, wieder freie Sphären und Lebensgebiete zu gewinnen.“ (Schmitt, 2005a: 87) Wenn Wirtschaft als etwas Unpolitisches gefasst wird, dann bedeutet das vor allem die Freiheit des Privateigentums an Produktionsmitteln, die nicht eingehegte oder gar gebrochene Verfügungsmacht der Kapitalisten. Allerdings ist es wichtig, dass Schmitt nicht die Formel des autoritären oder neutralen Staates aufnimmt. Er unterscheidet den absoluten Staat des 18. Jahrhunderts vom neutralen Staat des 19. und schließlich vom totalen des 20.,⁸ will aber nicht zum neutralen zurück – eine Neutralität ist ihm zufolge im ‚heutigen Deutschland‘ nur noch als neutralisierte Instanz im Gefüge eines Klassengleichgewichts möglich (Schmitt, 1994b: 125). Eine Nichtintervention in soziale Konflikte, „die heute keineswegs mit rein wirtschaftlichen Mitteln ausgekämpft werden“ (Schmitt, 1996b: 81), bringe nur die Gefahr einer Begünstigung der falschen, staatsgefährdenden Kräfte mit sich. Er plädiert dagegen für einen ‚qualitativ-totalen‘ Staat, dem die Möglichkeit der ad hoc-Politisierung beliebiger Bereiche der Gesellschaft

⁵ Schmitt spricht von den postliberalen Parteien des „pluralistischen Koalitionsparteienstaat[s]“ (Schmitt, 1996b: 138) als „fest[en] durchorganisierte[n] Gebilde[n]“ (83), „mit eigenen Bureaucratien und einem ganzen System von Hilfs- und Stützorganisationen“ (62), „in welchen eine geistig, sozial und wirtschaftlich zusammengehaltene Klientel gebunden ist.“ (83)

⁶ Vgl. Maus, 1980: 152-155.

⁷ Vgl. Ptak, 2007: 20, 34f.

⁸ Vgl. dazu ausführlich Schmitt 1996b: 73-91.

gegeben ist – freilich nicht im sozialdemokratischen Sinn einer „Selbstorganisation der Gesellschaft“ (82) oder „Wirtschaftsdemokratie“ (Schmitt, 1995a: 80), sondern zur Bewahrung einer kernbürgerlichen Verfassungssubstanz. 1933 wird ihm der in diesem Sinne totale Charakter des Staates gar zum Kriterium jeder politischen Einheit: „Die politische Einheit ist [...] immer [...] total und souverän. ‚Total‘ ist sie, weil [...] jede Angelegenheit potenziell politisch sein und deshalb von der politischen Entscheidung betroffen werden kann.“ (Schmitt, 1933: 21) Dieser Staat werde nicht von gesellschaftlichen Interessengruppen okkupiert, er könne „Freund und Feind unterscheiden“ und „denkt nicht daran, seine neuen Machtmittel seinen eigenen Feinden und Zerstörern zu überlassen und seine Macht unter irgendwelchen Stichworten, Liberalismus, Rechtsstaat oder wie man es nennen will, untergraben zu lassen.“ Er sei „total im Sinne der Qualität und der Energie“ (Schmitt, 1985a: 360). Der Staat fungiert hier nicht als neutraler Dritter, sondern in der „Rolle des höheren Dritten“, wie Schmitt 1929 zustimmend das Projekt des italienischen Faschismus charakterisiert (Schmitt, 1994b: 125): „Wenn es heute zum [...] modernen Industriestaat gehört, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander mit ungefähr gleicher sozialer Macht gegenüberstehen und jedenfalls keine dieser Gruppen ohne einen furchtbaren Bürgerkrieg den anderen eine radikale Entscheidung aufdrängen kann“, dann ist, „was es an Staat und Regierung gibt, [...] mehr oder weniger eben nur der neutrale (und nicht der höhere, aus eigener Kraft und Autorität entscheidende) Dritte“ (127).

Dieser Situation des Klassengleichgewichts, das den Staat buchstäblich neutralisiere und ihn nur noch als Ort und Erfüllungsgehilfen heteronomer Interessenkämpfe gelten lasse, sollen wahlweise der Faschismus (in Italien), ein plebiszitär gestützter, charismatischer und mit weitgehenden außerordentlichen Gesetzgebungsbefugnissen ausgestatteter Reichspräsident (bis 1932 in der Weimarer Republik)⁹ oder ein ‚Führer‘ mit Massenbasis (ab 1933)¹⁰ ein Ende bereiten. Diese Instanzen sollen das festgefahrene „Gleichgewicht[...], sei es von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sei es von Bürgerlichen und Sozialisten“ (Schmitt, 1996b: 143) nicht mehr bloß moderieren (Staat als „vermittelnder Makler“ (143)), auch nicht nur einer der Parteien als schwaches Zünglein an der Waage zum Übergewicht verhelfen („mehrheitsbildender Dritter“ (144)), sondern Inhalt und Verbindlichkeit der Entscheidung des Klassenkampfes *diktieren* (148). Konkret bedeutet das für Schmitt 1932: Trennung von Beamtentum und Politik, „Wehrhaftmachung des deutschen Volkes“, extensive Ausreizung des Artikels 48 Weimarer Reichsverfassung, also Präsidialdiktatur, und kapitalistischer Korporatismus in der Ökonomie (Schmitt, 1995a: 77-80). So lobt Schmitt den Faschismus 1929 als „heroische[n] Versuch, die Würde des Staates und der nationalen Einheit gegenüber dem Pluralismus ökonomischer Interessen zu halten und durchzusetzen“ (Schmitt, 1994b: 125).¹¹ Ein deutli-

⁹ Vgl. Schmitt, 1996b: 120f., 130f., 137.

¹⁰ Vgl. Schmitt, 1994d.

¹¹ Dass dies zugleich bedeutet, die Wirtschaft zu ‚entpolitisieren‘ und damit natürlich den bürgerlichen Interessen dient, ist bereits angedeutet worden. Dass Schmitt sich dabei noch der fadenscheinigen Neutralitätsillusion des Staates hingibt, versteht sich von selbst. Er versteht unter einem Staat, der ein „kapitalistischer Diener des Privateigentums“ (Schmitt, 1994b:

cheres Votum für eine bonapartistische Krisenlösungsstrategie mit einer der demokratischen Legislative und den einander paralyisierenden Klassen gegenüber verselbständigten und „mit den Kräften der sozialen Selbstorganisation des deutschen Volks wirklich zusammenkommen[den]“ Staatsgewalt (Schmitt, 1995a: 84), ist kaum vorstellbar.¹²

Dass es Schmitt um eine *Verselbständigung der Exekutive mit Massenbasis* geht, zeigt bereits sein früherer Versuch, einen rechtspopulistischen Demokratiebegriff zu kreieren. Notwendige Kriterien der Demokratie, so Schmitt im Jahr 1923, seien „erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen.“ (Schmitt, 1996a: 14) Homogenität bedeute die Teilhabe an einer gemeinsamen Substanz, die in physischen Eigenschaften, religiösen

129) und deshalb kein ‚höherer Dritter‘ ist, in plattester manipulationstheoretischer Manier lediglich einen von Interessenverbänden unmittelbar instrumentalisierten Staat.

¹² Ausgangspunkt des von Karl Marx so genannten ‚Bonapartismus‘ ist das Problem moderner demokratischer Staaten, durch das allgemeine Stimmrecht „der Klasse, deren alte gesellschaftliche Macht sie sanktionier[en], der Bourgeoisie, [...] die politischen Garantien dieser Macht“ zu entziehen (Marx, 1971: 43). Glauben sich Teile des Bürgertums von sozialistischen Umtrieben gefährdet oder existiert ein paralyisierendes Kräftegleichgewicht der sozialen Klassen, so kann der Bonapartismustheorie zufolge ein Verzicht auf parlamentarische Herrschaft zugunsten einer sich verselbständigenden Exekutive die Konsequenz sein, die gegen die Arbeiterbewegung vorgeht, aber zugleich eine gegenüber den Kapitalinteressen relativ eigenständige Dynamik annehmen kann, u.a. weil sie sich auf eine Massenbasis stützt. (Zum Begriff des Bonapartismus vgl. Marx, 1960: 123, 154, 197f., Wippermann, 1983. Zu einer kritischen empirischen Einschätzung von Marx' Diagnosen im 18. *Brumaire* vgl. Schmidt, 2018) Der Staatstheoretiker Nicos Poulantzas hat allerdings die marxistische Deutung der faschistischen Machterringung in Italien und Deutschland als Bonapartismus einer Kritik unterzogen. Poulantzas zufolge reagiert der Faschismus auf eine Hegemoniekrise des Klassenbündnisses an der Macht: Weder innerhalb des Bündnisses der herrschenden Klassen noch zwischen diesem und den beherrschten Klassen könne die stabile Führung einer Fraktion oder Klasse etabliert werden – Poulantzas betont besonders den „Bruch des Verhältnisses zwischen den herrschenden Klassen [...] und ihren politischen Parteien“. (Poulantzas, 1973: 73) Dies bedeute im Falle Italiens und Deutschlands keineswegs, dass die Revolution vor der Tür gestanden habe und die Bourgeoisie aus Furcht vor der Arbeiterklasse nun zur faschistischen Krisenlösung greifen musste. Vielmehr habe der Hegemonieunfähigkeit des Machtblocks eine in der Defensive befindliche, geschwächte Arbeiterbewegung gegenübergestanden (vgl. ebd., 50, 82f., 144ff.). Der Faschismus reorganisiere die Hegemonie unter der Führung des ‚Monopolkapitals‘, indem er das Machtzentrum vom Parlament und den Parteien auf parastaatliche Organisationen (z.B. NS-Bewegung mit Kampfverbänden sowie „ökonomisch-ständische[...] ‚pressure groups‘, die [...] unmittelbar auf die Exekutive einwirkten“ (106)) und eine verselbständigte Exekutive (politische Polizei, Verwaltung, Richterschaft, Armee) verlagere (74, 106, 132). Im Gegensatz zu bonapartistischen Regimeformen im engeren Sinne zeichne sich der Faschismus dabei durch das „Vorhandensein einer Massenpartei“ mit starker außerparlamentarischer Orientierung und „durch eine permanente Mobilisierung der Volksmassen“ aus. (355) Zudem stehe diese Bewegung, obwohl systematisch vom repressiven Staatsapparat der vorfaschistischen Phase unterstützt, im Gegensatz zum klassischen Bonapartismus des 19. Jahrhunderts, zunächst außerhalb des Staatsapparats, und forciere, einmal an der Macht, eine antibürokratische Pluralisierung der Machtzentren (vgl. 353ff.). Die von Poulantzas verwendete Unterscheidung von Großkapital und mittlerem Kapital (vgl. ebd., 95) trifft allerdings die inneren Spannungen der kapitalistischen Klassenfraktionen am Vorabend des Dritten Reichs nicht (vgl. Hoffmann, 1996: 376-381).

Überzeugungen, staatsbürgerlichen Tugenden oder nationalen (Abstammungs-)Kriterien bestehen könne.¹³ Der demokratische Charakter der Herrschaft werde damit vor allem über die Gleichartigkeit von Führungspersonal und Volk garantiert, wobei Schmitt Demokratie von allen Verfahren allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl entkoppelt und die Akklamation, bzw. eine diffuse öffentliche Meinung an ihre Stelle setzt: „Der Wille des Volkes kann durch Zuruf, durch *acclamatio*, durch selbstverständliches, unwidersprochenes Dasein ebensogut und besser demokratisch geäußert werden als durch den statistischen Apparat“ allgemeiner und geheimer Wahlen (Schmitt, 1996a: 22). Dieser Wille, auf den sich eine politische Führung legitimatorisch beruft, müsse aber zugleich von ihr mittels „Presse, Film und andere[r] Methoden der psychotechnischen Behandlung großer Massen“ (Schmitt 2003a: 247) manipuliert, ja geschaffen werden: „Insbesondere kann die politische Macht den Willen des Volkes, aus dem sie hervorgehen soll, selber erst bilden“ (Schmitt 1996a: 38). Am Ende der Weimarer Republik werden sein Votum für eine akklamatorisch abgestützte Diktatur durch den Reichspräsidenten gemäß Artikel 48 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und seine Ablehnung der enormen Befugnisse des Parlaments (vor allem signalisiert durch den Artikel 76 WRV) noch deutlicher: Schmitt konstatiert zu Recht, dass die Weimarer Verfassung eine doppelstaatliche Struktur beinhalte. Während Artikel 48 eine diktatorisch-maßnahmestaatliche Komponente mit Bezug auf „substanthafte Inhalte“ (Schmitt 2005a: 90) anzeige, stehe Artikel 76 für eine „funktionalistische[...] Wertneutralität“ (91) parlamentarischer Mehrheitsentscheidungen, die jeden Verfassungsartikel zur Disposition stelle. Der „Gedanke eines deutschen Verfassungswerkes“ (91) könne nur durch eine Entscheidung für die diktatorische Komponente gerettet werden. Dabei lobt er durchaus den liberalen, allenfalls zensusdemokratischen Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts, bzw. ein ideologisches Zerrbild desselben, als um das Gemeinwohl bemühten, rational deliberativen Prozess, der durch die Massendemokratie des 20. Jahrhunderts seiner geistigen Prinzipien beraubt worden sei. Schmitts Kritik des massendemokratischen Parlamentarismus funktioniert dabei nach einem ebenso simplen wie suggestiven Muster: Im 19. Jahrhundert sei das Parlament eine vertrauenswürdige Institution gewesen, gegenüber der die Annahme berechtigt gewesen sei, der Volkswille repräsentiere die Vernunft und das Parlament repräsentiere durch rationale Debatte bürgerlicher Honoratioren den ‚wahren‘ Volkswillen.¹⁴ Im Zeitalter der Massendemokratie aber bestehe die „rein funktionalistische[...] Denkweise, Recht und Gesetz ohne Beziehung zu irgendeinem Inhalt als den jeweiligen Beschluß der jeweiligen Parlamentsmehrheit aufzufassen“ (Schmitt, 2005a: 28), weshalb der Begriff des Rechts antipositivistisch vom Gesetzesbegriff emanzipiert und diesem übergeordnet werden müsse. Zudem dringe durch das allgemeine Wahlrecht

¹³ Vgl. Schmitt, 2003a: 228-231.

¹⁴ Konkret bestehe das Legitimitätsprinzip des liberalen parlamentarischen Gesetzgebungsstaats in folgender Gleichung: Recht = Vernunft/Gerechtigkeit = wahrer, homogener Volkswille = Mehrheitswille = parlamentarischer Mehrheitswille qua rationaler Debatte = Gesetz (vgl. Schmitt, 2005a: 24-27). Das „Vertrauen auf die Vernunft und Gerechtigkeit des Gesetzgebers selbst und aller am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Instanzen“ (23) sei damit der konstitutive Legitimitätsglaube.

und die Parteiendemokratie das nackte ökonomische Interesse in die Volksvertretung ein, die dadurch zur bloßen Bühne strategischer Durchsetzung vorab gefasster gruppenegoistischer Entscheidungen mutiere. Parlamentarismus ist also für Schmitt solange buchstäblich ‚in Ordnung‘, wie er die ‚richtigen‘, d.h. klassenexklusiven bürgerlichen Entscheidungen produziert, die mit dem Nimbus des allgemeinen Wohls versehen werden. Diese ideologische Operation nennt Ingeborg Maus treffend die „spätbürgerliche[...] Hypostasierung eines ‚rationalen‘ Rechtsbegriffs im Sinne einer inhaltlichen Vorentscheidung für die gleichen Interessen, die vorher im Gesetz als dem Endpunkt einer ebenso ‚rationalen‘ Diskussion des noch klassenhomogenen Parlaments ihren Niederschlag gefunden hatten.“ (Maus 1980, 44) Solange also der Parlamentarismus – Schmitt zufolge die liberale Form politischer Herrschaft par excellence – klassenexklusiv ist, ist er also für Schmitt tolerierbar, wird er aber mit dem allgemeinen Wahlrecht verbunden, so entstehe die Gefahr ‚falscher‘ parlamentarischer Mehrheiten und er müsse durch eine populistische ‚unmittelbare‘ Form des Führer-Gefolgschafts-Verhältnisses ersetzt werden – mit offener Flanke für die faschistische Option.¹⁵

Eine weitere zeitgenössische Diagnose, die Schmitts Begriff des Politischen mit einer spezifischen Form kapitalistischer Herrschaft in Verbindung bringt, findet sich in Ernst Fraenkels zuerst 1941 publiziertem *Doppelstaat*. Fraenkel will die Konstruktionsweise von Schmitts Politikbegriff als Ausdruck kapitalistischer Maßnahmestaatlichkeit im NS dechiffrieren. Zunächst einmal ist daher zu klären, wie ‚das Politische‘ von Schmitt bestimmt wird: es ist durch die Unterscheidung von Freund und *öffentlichem* Feind definiert (Schmitt, 2002: 27). Diese Unterscheidung sei „selbständig“, insofern sie nicht auf ökonomische (nützlich-schädlich, profitabel-unprofitabel), ethische (gut-böse) oder ästhetische Kriterien (schön-hässlich) zurückgeführt werden könne. Sie eröffne aber kein eigenes „Sachgebiet“. ¹⁶ Stattdessen arbeitet Schmitt mit einem Intensitätsbegriff des Politischen, der auf die Freund-Feind-Bestimmung als „äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung“ (27) von Menschengruppen rekurriert. Steigern sich Gegensätze aus einem Sachgebiet bis zur „Kampfgruppierung nach Freund oder Feind“ (36), so erreichen sie demnach den politischen Intensitätsgrad. Die äußerste Intensität sei gleichbedeutend mit dem kommunikativ nicht zu schlichtenden, nicht symbolisch zu verstehenden, bis zur physischen Auseinandersetzung gehenden Konflikt – mit der Möglichkeit der Tötung und des Getötet-Werdens. Feind sei die stets „der realen Möglichkeit nach *kämpfende* Gesamtheit von Menschen, die einer ebensolchen Gesamtheit gegenübersteht“ (29). Der Krieg wird damit zur „äußerste[n] Realisierung der Feindschaft“ (33). Das Politische ist aber Schmitt zufolge nicht der Kampf selbst, sondern das durch dessen stets gegebene Möglichkeit bestimmte Verhalten (37). Als Feind gilt ihm „der andere, der Fremde“, der „existenziell etwas anderes und Frem-

¹⁵ Zum Begriff des Faschismus vgl. Paxton, 2006: 319 sowie Breuer, 2010: 77.

¹⁶ In der Erstaufgabe von 1927 wird das Politische noch eng an den Staat angelehnt und tendenziell als eigenes Sachgebiet, das der Außenpolitik, von der Möglichkeit des zwischenstaatlichen Krieges her bestimmt. Im Zentrum steht das *ius ad bellum* (vgl. Schmitt, 1994a: 78f.).

des ist“ (27). Dieses Anderssein beinhalte die Möglichkeit eines nicht objektiv beurteilbaren oder normierbaren Konfliktes aufgrund der „Negation der eigenen Art Existenz“ durch diesen Fremden. Wann „das Anderssein des Fremden“ die eigene Art der Existenz gefährdet, entscheide ausschließlich die souveräne politische Einheit selbst. „Die Möglichkeit richtigen Erkennens und Verstehens und damit auch die Befugnis mitzusprechen und zu urteilen ist hier nämlich nur durch das existenzielle Teilhaben und Teilnehmen gegeben“ (27). Der Souverän entscheidet darüber, wann die äußerste Intensität, die extremste Möglichkeit, die seinsmäßige Negation vorliegt. Der Feind ist dabei buchstäblich kollektiv identitätsstiftend: Es ist, schreibt Schmitt an anderer Stelle, Sache „der hohen Politik [...], den Feind zu bestimmen (was immer zugleich Selbstbestimmung ist)“ (Schmitt, 1991a: 36).¹⁷ Feindschaft ist aber nicht auf den außenpolitischen Konflikt beschränkt. Im Zuge der Herstellung politischer Einheit kann es Schmitt zufolge auch eine innerstaatliche Feinderklärung geben.

Für Ernst Fraenkel enthüllt sich der Sinn von Schmitts Intensitäts- (und nicht Sachgebiets-) Begriff des Politischen geradezu in der oben skizzierten Konzeption des qualitativ-totalen Staates. Im *Doppelstaat* begreift Fraenkel die Rechtsordnung des Nationalsozialismus als Kombination von Normen- und Maßnahmenstaat, d.h. von „gesetzesgebundenen und gesetzesebundenen“ (Fraenkel 1974, 67) Instanzen. Im Maßnahmenstaat werden abstrakt-allgemeine Rechtsnormen unter politischen Vorbehalt gestellt und es treten an die Stelle von Rechtsnormen „sachtechnische“ Aktionsregeln (Schmitt, 2006a: 11), deren Inhalt sich „nach ‚Lage der Sache‘“ bestimmt (Fraenkel, 1974: 88) Fraenkel weist nun auf die Passgenauigkeit des Intensitätsbegriffs für ebendiese Ordnung hin, sei es doch der NS-Maßnahmenstaat, der nicht nur „die gesamte Rechtsordnung“ (88), sondern auch Wirtschaft, Wissenschaft, Religion usw. unter den „Vorbehalt des Politischen“ (181), „zur Disposition“ (88) der exekutiven Instanzen und ihrer Ideologie der Staatsräson stelle. Fraenkel konstatiert, „daß im Dritten Reich ‚das Politische‘ nicht einen abgegrenzten Sektor der Staatstätigkeit darstellt, sondern zum mindesten potentiell das gesamte öffentliche und private Leben umfasst.“ (98) Insofern seien sowohl Schmitts These, das Politische bestehe in der Freund-Feind-Bestimmung, als auch seine Ablehnung des Politischen als spezifischer Sachbereich oder Sektor der Gesellschaft eine treffende Beschreibung und Legitimierung der NS-Praxis. Es sei auch kein Zufall, dass dieser Begriff von Schmitt zunächst (in der ersten Auflage des *Begriffs*) als außenpolitischer Sachbereich konzipiert werde und schließlich nach innen diffundiere, würden doch gerade die Außenpolitik und das Völkerrecht bereits von konservativer Seite und vollends von Schmitt als stets unter Vorbehalt der Staatsräson stehend gedeutet. So spricht Schmitt tatsächlich schon im *Begriff* von „normgebende[n] Vorbehalte[n]“ (Schmitt, 2002: 52) internationaler Friedensverträge, die er in der eigenen Art der politischen Existenz und der souveränen Entscheidung über den Ernstfall identifiziert. Daher, so Fraenkel, könne geradezu von einer „Systemkongruenz zwischen nationalsozialistischem Staatsrecht und Völkerrecht“ gesprochen werden, die den Dualismus der vormaligen rechtstheoretischen Auffassung beseiti-

¹⁷ Vgl. auch Schmitt, 1991a: 243; Schmitt, 2006d: 87f.

ge, „[i]nnerhalb des Staates herrsch[...]e das Recht, außerhalb des Staates die Macht.“ (Fraenkel, 1974: 97) Was bei alledem als politisch zu betrachten ist, wer der Feind ist (im Falle des NS z.B., welche bisher als gewöhnliche Verbrechen, bloße Ordnungswidrigkeiten geltenden oder gar nicht strafbaren Taten als ‚Hochverrat‘ gelten), stehe in der Definitionshoheit des exekutivisch gedachten Souveräns. Auch die normenstaatliche Selbstbeschränkung des Maßnahmenstaats, die eng mit der Akzeptanz des kapitalistischen Privateigentums zusammenhänge, sei bereits von Schmitt in seinem Begriff des qualitativ-totalen Staats vorweggenommen worden.¹⁸ Ingeborg Maus charakterisiert die doppelstaatlichen Aspirationen Schmitts daher treffend als „Vorordnung eines nicht-normativen, auf freiem Ermessen [...] basierenden Verwaltungsbereichs vor einem nur noch limitierte Bedeutung beanspruchenden rechtsstaatlichen Verfassungsbereich“ (Maus, 1980: 76) Dieser Dezisionismus artikuliert sich aber stets als „konkretes Ordnungsdenken“ (Schmitt, 2006c: 10) oder „substantieller Dezisionismus“ (Rottleuthner, 1983: 20): Verselbständigte exekutive Instanzen beanspruchen gesellschaftliche Interventionskompetenz nicht mehr im Namen des Gesetzes, sondern als supralege Instanzen im Namen von ihnen unterstellter und inhaltlich definierter übergesetzlicher Werte – Schmitt spricht hier von Verfassungssubstanz, Legitimität oder konkreter Ordnung.¹⁹

Dieser Ansatz dient der theoretischen Unterfütterung einer antisozialistischen Politik mit Massenbasis, die sich von rechtsstaatlichen und parlamentarischen Rücksichten frei gemacht hat – im Namen überverfassungsmäßiger ‚substanzieller Werte‘. Neben dieser Intention des bonapartistischen Kampfes gegen den demokratischen Gesetzgeber und die Organisationen der Arbeiterbewegung, sieht Ingeborg Maus hinter der Schmittschen Transformation des Rechtsbegriffs auch eine den NS überdauernde ökonomische Tendenz als Grund für den substanziellen Dezisionismus: Die flexible Handhabung politischer und ökonomischer Steuerungsbedürfnisse im Spätkapitalismus, das Einwirken auf die allgemeinen, von den Einzelkapitalen nicht zur Verfügung gestellten Produktionsbedingungen des Gesamtkapitals. Durch das konkrete Ordnungsdenken werde im Stile eines autoritären Liberalismus jede politische Gefährdung der bürgerlichen Kernstrukturen ausgeschaltet und das Recht interventionistisch zunehmend den faktischen Verhältnissen und „spezifischen

¹⁸ Vgl. Fraenkel 1974: 92f., 131.

¹⁹ Rottleuthner identifiziert als – im NS vollständig realisierten – Kern dieser Rechtauffassung: 1) Die Entscheidungen der Führung werden als ‚Ausdruck‘ substanzhafter Werte und des darauf gestützten Volkswillens interpretiert (Rottleuthner 1983, 27). 2) Die Ausdrucksbeziehung ist durch eine Gleichartigkeit zwischen Führung und Volk ohne geordnete Verfahren garantiert (28). 3) In der Justiz tritt an die Stelle der Gesetzesbindung die Treue zu den völkischen Werten und zum Führerwillen. 4) Der Wille der Führung ist Ausdruck der normativen Substanz, die „wenn nötig, dezisionistisch festgelegt wird“ (29) 5) Damit verbunden sind Verselbständigungen der Exekutive und Judikative gegenüber dem Gesetzgeber bzw. der Exekutive gegenüber allen anderen Gewalten (29) (vgl. auch Maus 1983, 181, derzufolge die Entkopplung von der Gesetzesbindung zur Politisierung der Justiz und damit auch zum direkten Durchgriff exekutiver Instanzen auf die Rechtsprechung führt). 6) Die Werte des substanziellen Dezisionismus „versprechen feste Orientierung, liefern aber letztlich nur den politischen Interventionen aus“, haben also maßnahmenstaatlichen Charakter (Rottleuthner 1983, 30).

Sachstrukturen gesellschaftlicher Positionsfelder“ (Maus, 1983: 186) angepasst, der Graben zwischen Sein und Sollen zugeschüttet und damit faktische Machtstrukturen gestärkt. Maus sieht dadurch den Widerspruch zwischen Substanzialismus und Dezisionismus gelöst: Die systemischen Erfordernisse prästrukturieren ihr zufolge die nur scheinbar freischwebenden Dezisionen der exekutiven Instanzen, die naturwüchsige Logik des Kapitals müsse planmäßig und entschieden gesichert und stabilisiert werden.²⁰ Fraenkel verdeutlicht das am Beispiel des NS-Korporatismus: Es sei keineswegs so, „daß im konkreten Ordnungsdenken die konkreten Gemeinschaften [...] die primären Rechtsquellen sind.“ (Fraenkel, 1974: 175) Vielmehr werde von außen am Kriterium vorrangiger Kapitalinteressen *entschieden*, welche ‚konkrete Ordnung‘ legitim sei – die freien Gewerkschaften und proletarischen Interessenverbände jedenfalls seien es im NS-Denken nicht. „[D]iese Entscheidung muß – um Schmitts Terminologie zu verwenden – aus dem ‚Nichts‘ erfolgen. In Wirklichkeit jedoch ist dieses ‚Nichts‘ durchaus kein Nichts, sondern das Wertsystem der bestehenden Klassengesellschaft.“ (177) Während Fraenkel aber die doppelstaatliche Struktur lediglich entlang der Erfordernisse der Ökonomie (=Normenstaat) und der NS-Politik (=Maßnahmenstaat) verorte, müsse sie, wie Maus betont, vielmehr durch alle sozialen Felder hindurch diagnostiziert werden und vor allem „die in sich dualistischen Rechtsbedürfnisse der Wirtschaft“ (Maus, 1983: 191) – Notwendigkeit der privatrechtlichen Eigentumsgarantie vs. Notwendigkeit konkreter Eingriffe in stoffliche Produktionsbedingungen – Berücksichtigung finden.²¹

²⁰ Vgl. Maus, 1980: 124.

²¹ Die Zweistufigkeit des Legalitätsbegriffs (Verfassungssubstanz und Verfassungsgesetze) und damit die systematische Einbeziehung von außerlegalen Maßnahmen in die Ordnung bürgerlicher Verfassungen wird von Ulrich K. Preuß als Ausdruck des sowohl auf Erfordernisse des kapitalistischen Verwertungs- als auch des Arbeitsprozesses bezogenen staatlichen Handelns gedeutet: Allein ausgehend von dem fiktiven Modell einer einfachen Warenproduktion könne unterstellt werden, dass „die Garantie der abstrakten Rechtsperson und ihres gesellschaftlichen Verkehrs mit der Garantie der konkreten stofflichen Bedingung dieses gesellschaftlichen Verkehrs zusammenfällt“ (Preuß, 1973: 83). Die im allgemeinen Gesetz fixierte abstrakt-rechtliche Form des Privateigentümers und die ökonomische Form des Austauschs seien aber Formen eines konkret-stofflichen Inhalts, dessen Reproduktion mit der Garantie der abstrakten Form allein noch nicht gewährleistet sei. Im Kapitalismus stehe zudem dieser stoffliche Inhalt zur ökonomischen Form im Widerspruch (Ungleichheit/Unfreiheit vs. Gleichheit/Freiheit) und werde durch diese selbst gefährdet (Indifferenz der Tauschwertproduktion gegenüber Gebrauchswerten, Vernutzung der Arbeitskräfte und Naturbedingungen). Dem Staat obliege damit die Aufgabe der vom kapitalistischen Produktionsprozess allein nicht zu bewerkstellenden Garantie der Einheit von stofflicher und wertmäßiger Seite des Gesamtproduktionsprozesses, die sich sowohl in polizeilichen wie ökonomischen Kriseninterventionen als auch in der Sicherung der stofflichen Existenzbedingungen der Ware Arbeitskraft äußere: „Unmittelbare, konkrete und zweckgerichtete staatliche Gewalt muß nicht nur angewendet werden, um die Gefahr zu bannen, dass das individuelle Arbeitsvermögen nicht mehr als Tauschobjekt auf dem Markt ist [...]; auch die aufgrund der zyklischen Bewegung der Kapitalverwertung sich verändernden Situationen [...] zwingen zu situationsgebundenen [...] Reaktionen des Staatsapparates, seien es wohlfahrtsstaatliche oder polizeistaatliche“ (62f.). Unmittelbare Eingriffe und Gewaltmaßnahmen des Staates seien daher nicht bloß als Merkmal der äußeren Herstellung der Voraussetzungen kapitalistischer Produktions- und Tauschbeziehungen im Gefolge der ‚ursprünglichen Akkumulation‘ zu verzeichnen, sondern

2. Zwischen autoritärem Liberalismus und Ästhetisierung der Politik

Stefan Breuer erhebt gegen solche Diagnosen, die Schmitts Politik- und Verfassungsbegriff eng an kapitalistische Erfordernisse koppeln, Einspruch und betont Schmitts Verselbständigung des Gewaltmoments zu einem „nihilistischen“ Konzept der „Existenzialpolitik“ (Breuer, 1985: 194f.). Damit knüpft er ebenso an die zeitgenössischen konservativen Schmitt-Kritiken von Leo Strauss und Karl Löwith an, wie an die Diagnosen einer Ästhetisierung der Politik bei Heller oder Benjamin. Um diese Diagnosen zu verstehen, müssen wir Schmitts Politikbegriff näher analysieren: Die Entscheidung über Krieg und Feind ist für Schmitt der „entscheidende [...] Punkt des Politischen“ (Schmitt, 2002: 39). Die politische Gruppierung orientiert sich am „Ernstfall“, sei für diesen die „maßgebende“ Einheit und im Sinne der Entscheidung über das Vorliegen des Ernstfalls „souverän“ (39). Der Kriegsfall ist Schmitt zufolge der Ausnahmefall, aber von diesem her bestimmt sich das Wesen des Politischen, das demgemäß eine Existenzform unter der beständigen Möglichkeit des Krieges ist. Der Staat verliere seine Souveränität noch nicht, wenn es starke gesellschaftliche Gruppen gebe, denen gegenüber ihre Mitglieder Treue- und Loyalitätsbeziehungen haben. Harold Laskis Hinweis auf den Kulturkampf und das Sozialistengesetz Bismarcks, also dessen erfolgloses Vorgehen gegen die Loyalitätsbindungen religiöser und sozialistischer Provenienz (42), beweisen Schmitt zufolge lediglich die fehlende faktische Allmacht des Staates, nicht die Inexistenz seiner politischen Souveränität. Denn weder Katholizismus noch Sozialdemokratie seien in der Lage gewesen, einen Krieg zu erklären oder zu verhindern (43), auch wenn letzteres das erklärte Ziel der Zweiten Internationale war. Für Schmitt ist lediglich ein *politischer* Pluralismus innerhalb einer politischen Einheit undenkbar (45). Ein solcher zerstöre das Monopol zur Entscheidung über den Ernstfall. Die Vorstufe zu diesem Auseinanderbrechen der politischen Einheit sieht Schmitt 1931 im „konkrete[n] Verfassungszustand“ der Weimarer Republik gegeben, den er als Pluralismus im pejorativen Sinne charakterisiert. Pluralismus ist hier der „Gegensatz gegen eine geschlossene und durchgängige staatliche *Einheit*“ und „bezeichnet eine Mehrheit festorganisierter, durch den Staat [...] hindurchgehender, sozialer Machtkomplexe, die sich als solche der staatlichen Willensbildung bemächtigen, ohne aufzuhören, nur soziale (nicht-staatliche) Gebilde zu sein.“ (Schmitt, 1996b: 71) Staatliche Souveränität besteht also zunächst darin, „kraft eigener Entscheidung den Feind zu bestimmen und ihn zu bekämpfen“ (Schmitt, 2002: 45); sie wird im *ius ad bellum* erkennbar. Bemerkenswert ist, dass Schmitt hiermit ein höherrangiges ‚Recht‘ geltend macht, nämlich das „Recht auf Selbsterhaltung“ (Schmitt, 2003a: 22), auf „Existenz [,] [...] Unabhängigkeit [,] Freiheit“ des Volkes, „wobei es kraft eigener

auch permanenter Bestandteil staatlichen Handelns im Kapitalismus – als Garantie allgemeiner Produktionsbedingungen jenseits der rechtlich-personenungebundenen Formprinzipien (62). Unmittelbare, situationsgebundene Maßnahmen des Staates, die sich nicht auf Individuen als abstrakt-gleiche Rechtspersonen beziehen, stellen daher Preuß zufolge „nicht lediglich eine Ausnahme von der Regel einer durch allgemeine Gesetze gelenkten staatlichen Gewalt“ dar, sondern sind als „dialektische[s] Widerspruchselement“ (63) derselben zu verstehen.

Entscheidung bestimmt“, worin diese bestehen (Schmitt, 2002: 46).²² Indem das *ius ad bellum* das Entscheidungsmonopol des Staates über Krieg und Feind darstellt, beinhaltet es „die Möglichkeit [...] offen über das Leben von Menschen zu verfügen [...] von Angehörigen des eigenen Volkes Todesbereitschaft und Tötungsbereitschaft zu verlangen, und auf der Feindesseite stehende Menschen zu töten“ (46). „Durch diese Macht über das physische Leben der Menschen erhebt sich die politische Gemeinschaft über jede andere Art von Gemeinschaft“ (48). Das Verlangen einer Todesbereitschaft für den Staat, ihre verbindliche Einforderung von einer jenseits des Einzelnen liegenden, öffentlichen Instanz und der eigeninteressierte Motive auf öffentliche Gründe hin überschreitende Inhalt scheinen also das Politische am politischen Verlangen des Staates zu sein. Wenn Schmitt in der dritten Auflage des *Begriffs des Politischen* von 1933 schreibt, die politische Einheit sei „total [...], weil erstens jede Angelegenheit potenziell politisch sein und deshalb von der politischen Entscheidung betroffen werden kann; und zweitens der Mensch in der politischen Teilnahme ganz und existenziell erfaßt wird“ (Schmitt, 1933: 21), so meint ‚existenziell‘ genau diese „Macht über das physische Leben der Menschen“ (Schmitt, 2002: 48).

Die Frage nach dem Verhältnis von Sachgebieten und Autonomie des Politischen wird hier virulent, denn wofür eigentlich wird die Tötungs-/Todesbereitschaft verlangt? Einerseits behauptet Schmitt, dass jeder Gegensatz aus beliebigen Sachgebieten politisch werden könne, wenn er nur den höchsten Intensitätsgrad der Freund-Feind-Gruppierung erreiche. Das legt nahe, dass ökonomische Konkurrenz oder moralische Ablehnung in Krieg umschlagen können: Das wären Kriege um den Zugang zu Ressourcen oder zur Verhinderung der Vernichtung spezifischer Bevölkerungsteile eines anderen Staates (‚humanitäre Intervention‘), also Kriege *aus ökonomischen oder moralischen Gründen*. Das Politische wäre hier eine Steigerung der Gegensätze von Menschengruppen, „deren Motive religiöser, nationaler [...], wirtschaftlicher oder anderer Art sein können“ (Schmitt, 2002: 38), bis zur Todes- und Tötungsbereitschaft. Jede Rechtfertigung von Todes- und Tötungsbereitschaft aus ökonomischen, religiösen oder ethischen Motiven lehnt Schmitt aber nur wenige Seiten später als „grauenhaft und verrückt“ (49) ab. Ein aus solchen Gründen geführter Krieg sei „sinnwidrig“, weil sich aus den spezifischen Gegensätzen der Sachgebiete Feindschaft und Krieg nicht ableiten ließen (36). Der Krieg habe „keinen normativen, sondern nur einen existenziellen Sinn, und zwar in der Realität der Situation eines wirklichen Kampfes gegen einen wirklichen Feind“ (49): „Ein Krieg hat seinen Sinn nicht darin, daß er für Ideale oder Rechtsnormen, sondern darin, daß er gegen einen wirklichen Feind geführt wird“. (50f.) Daher könne die Bestimmung des Feindes und des Ernstfalls sowie die Bestimmung der „eigenen Art Existenz“ (27) nicht moralisch oder ökonomisch oder durch sonst einen „Sachbereich“ erfolgen. Sowohl die Existenzweise als auch die Bereitschaft, für deren Verteidigung

²² Dieses vorpositive Recht wird aber nicht aufs Individuum, sondern auf politische Einheiten bezogen, vgl. Schmitt, 2003a: 22: „Was als politische Größe existiert, ist, juristisch betrachtet, wert, daß es existiert. Daher ist ihr ‚Recht auf Selbsterhaltung‘ die Voraussetzung aller weiteren Erörterungen“. Vgl. auch Schmitt, 2004b: 18f.: „Im Ausnahmefall suspendiert der Staat das Recht, kraft eines Selbsterhaltungsrechtes, wie man sagt.“

zu töten, scheinen hier durch eine kriteriell leere Entscheidung hervorgebracht. Sie sind „nur politisch sinnvoll“ (50) – das Politische ist aber wiederum die auf den Kriegsfall bezogene Unterscheidung von Freund und Feind, die die eigene Art Existenz betrifft.²³ Schmitt scheint hier schlicht den Krieg als Mittel für bestimmte inhaltliche Zwecke zu eskamotieren. Der Feind wird zwar bekämpft, weil er unsere Art der Existenz bedroht – was das heißt, kann Schmitt zufolge nur die politische Einheit selbst bestimmen. Wäre das aber so, dann könnte ‚der Westen‘ einen Krieg gegen ‚den Islamismus‘ führen, weil dieser seine moralischen und kulturellen Werte negiert, oder gegen ‚den Kommunismus‘, weil er seine Eigentumsordnung bedroht. Aber Schmitt leugnet dies nicht nur, er schreibt den Beteiligten plötzlich, ganz im Widerspruch zu seiner Feindtheorie aus der Beteiligtenperspektive, vor, Kriege nicht aus ökonomischen oder moralischen Gründen führen zu *dürfen*, nur aus politischen. Und damit wird die Bekämpfung des Feindes, wird das Verlangen von Todes- und Tötungsbereitschaft offenbar zum Selbstzweck.²⁴

Es ist daher kein Zufall, dass Schmitt sich schon früh für „irrationalistische Theorien unmittelbarer Gewaltanwendung“ (Schmitt, 1996a: 77) interessiert und auf Georges Sorel rekurriert. Was ihn fasziniert, ist folgende Haltung: „[D]ie diskutierende, transigierende, parlamentierende Verhandlung erscheint als ein Verrat am Mythos und an der großen Begeisterung, auf die alles ankommt. Dem merkantilen Bild von der Balance tritt ein anderes entgegen, die kriegerische Vorstellung einer blutigen, definitiven, vernichtenden Entscheidungsschlacht“ (81). „Die kriegerischen und heroischen Vorstellungen, die sich mit Kampf und Schlacht verbinden, werden von Sorel wieder ernst genommen als die wahren Impulse intensiven Lebens [...]. Was das menschliche Leben an Wert hat, kommt nicht aus einem Raisonement; es entsteht im Kriegszustande bei Menschen, die, von großen mythischen Bildern beseelt, am Kampfe teilnehmen“ (83).²⁵ Hier verselbständigt sich hier ein Merkmal von Moral²⁶ – die Verpflichtung des Einzelnen, also die Möglichkeit eines Konfliktes mit dem Prinzip der unmittelbaren Selbstliebe – zu einer entleerten „*Erhabenheit*“ (Sorel, 1981: 248) als Verherrlichung des Absehens von sich selbst und allen Nutzenerwägungen.²⁷ Wie in Schmitts *Begriff des Politischen* wird der Krieg

²³ Kaufmann (1988: 61) zufolge entspringt „die Verbundenheit der Bürger untereinander [...] nicht dem gemeinsamen Leben, sondern daraus, daß dieselbe Instanz das Opfer ihres Lebens fordern kann.“

²⁴ Reichardt (2009: 609) betont die „[s]pezifisch faschistisch[e] [...] Vertauschung der Zweck-Mittel-Relation“ in der Frage von Gewalt und Kampf sowie die Stilisierung der „Politik“ zur „totale[n] Erfahrung“. Vgl. auch Sternhell, 1999: 90f.: Hier ist „die Gewalt [...] nicht nur Mittel zum Zweck, sondern ein Wert an sich“.

²⁵ Ein fast wörtlicher Bezug auf Sorel, 1981: 252: Die „hohen moralischen Überzeugungen“ „hängen keineswegs von Vernunftbegründungen oder von einer Erziehung des individuellen Willens ab; vielmehr stehen sie in Abhängigkeit von einem Kriegszustand, an dem die Menschen willig teilnehmen und der sich in scharf umrissenen Mythen ausdrückt“.

²⁶ Schmitt spricht in diesem Zusammenhang auch immer wieder von ‚Moral‘ und ‚moralischer Entscheidung‘ (vgl. z.B. Schmitt, 2004b: 68f.).

²⁷ Vgl. Sternhell, 1999: 93, der Sorels Intention wie folgt zusammenfasst: „man muß alle Ideologien und politischen Tendenzen zerschlagen, die sich auf die Idee gründen, das Wohlergehen

dabei von Sorel zum Selbstzweck erkoren: Alle großen Werte des Menschen entstehen im Krieg und sind kriegerische Werte. Es kommt ihm keineswegs auf eine rational begründbare Richtigkeit oder Wahrheit des zur Gewalt motivierenden Mythos²⁸ an. So verurteilt Sorel beispielsweise den ökonomisch motivierten Eroberungskrieg. Hier habe „[d]er Krieg [...] seine Ziele nicht mehr in sich selbst“ (habe also keinen ‚politischen Sinn‘), gehe es doch einfach darum, sich „materielle Vorteile zu schaffen“ (196). Dem wird der Ruhmeskrieg gegenübergestellt, der „jegliche soziale Rücksicht der Rücksicht auf den Kampf unterordnet“ (197) (höchste Intensität) und „den Menschen, der sich ihm hingibt, an eine Stelle erhebt, die den gewöhnlichen Bedingungen des Lebens überlegen ist“ (195) (Ernst vs. Spiel; Ausnahme vs. Normalität). Schmitt nimmt auch Sorels „Bild[...] vom Bourgeois“ (Schmitt, 1996a: 87) auf, einen rechten Mythos, der den Bürger als feigen, unkriegerischen Weichling beschreibt, als Gegenbild zu allen Werten des faschistischen Irrationalismus. Schmitt kritisiert lediglich die vermeintliche Halbherzigkeit, mit der Sorel seinen Angriff auf den Rationalismus durchführe. Er beziehe sich inkonsequenterweise noch auf die ökonomisch-technische Begrifflichkeit der Klassentheorie von Marx, mit der dieser „seinem Gegner, dem Bourgeois, auf das ökonomische Gebiet gefolgt ist“ (86): „Amerikanische Finanzleute und russische Bolschewisten“, so Schmitt, „finden sich zusammen im Kampf für das ökonomische Denken [...]. In dieser Bundesgenossenschaft steht auch Georges Sorel.“ (Schmitt, 1925: 19) Dagegen könne nur die „Energie des Nationalen“ (Schmitt, 1996a: 88) vor der Konsequenz einer nicht mehr zum bedingungslosen Kampf motivierenden „rationalistische[n] und mechanistische[n] Mythenlosigkeit“ (86) bewahren.²⁹

Im *Begriff des Politischen* wird Hegel zum Kronzeugen einer solchen Kritik des bürgerlichen Individualismus, die Schmitt zugleich als Liberalismuskritik artikuliert. Hegel sei „überall im größten Sinne politisch“ (Schmitt, 2002: 62). Dieses Lob bezieht Schmitt einmal auf den politischen Sinn des Satzes vom Umschlagen von Quantität in Qualität: Er sei „Ausdruck der Erkenntnis, daß von jedem ‚Sachgebiet‘ aus der Punkt des Politischen und damit eine qualitativ neue Intensität menschlicher Gruppierung erreicht ist“ (62). Vor allem aber Hegels „polemisch-politische Definition des Bourgeois [...], der die Sphäre des risikolos-Privaten nicht verlassen will“, die Sicherheit des Genusses seiner privaten Güter anstrebt und sich darin „als ein-

des einzelnen sei der Zweck jeder gesellschaftlichen Organisation.“ Vgl. auch Meuter, 1994: 285: „Ernste Moral ist demnach totale Mobilmachung zu beliebigen fremden Zwecken“.

²⁸ Mythen sind Sorel zufolge zum Kampf motivierende „Schlachtbilder[...]“ (Sorel, 1981: 30), die nicht rational analysiert oder mit dem Handlungserfolg verglichen werden dürfen (31), weil dies ihren spezifischen Gehalt intellektualistisch verkürzen und sie als *bloße* Illusionen dastehen lassen würde. Aber, so zitiert er Renan, „[d]ie Zukunft gehört denjenigen, denen die Illusionen nicht genommen sind.“ (35)

²⁹ Sternhell zeigt allerdings, dass dieser Marx-Bezug Sorels von Anfang an mit einer idealistisch-irrationalistischen Fundamentalrevision verbunden war, die am Klassenkampf nur einen mythisch stilisierten Kampf schätzte, am Kapitalismus nur einen Mythos vom transigenten Bürger kritisierte, was letztlich konsequenterweise in den Nationalismus und Antisemitismus gemündet sei. Damit folgen Sorel und seine Schüler dem Schmittschen Wink, weil sie bemerken: „Dieses Proletariat [...] erwies sich als ebenso dem Utilitarismus verfallen wie die Bourgeoisie.“ (Sternhell, 1999: 103)

zelter gegen das Ganze verhält“, wird gewürdigt.³⁰ Der Bourgeois sei ein Mensch, der den Staat für seine egoistischen Geschäfte instrumentalisiert, aber „der Gefahr eines gewaltsamen Todes entnommen bleiben will“ (62).³¹ Dieser Bürger diene dem Liberalismus als Vorbild seiner „individualistischen Prinzipien einer liberalen Wirtschaftsordnung“, die, so Schmitt, in keiner Weise ein Opfer für den Staat begründen können (49). Der Liberalismus denke den Staat nämlich als Instrument der Freiheit, sein Ziel sei, „Staat und Politik [...] ihres spezifischen Sinnes zu berauben“ (71). Er habe mit der Idee der Gewaltenteilung nur ein das Politische begrenzendes Prinzip, tendiere zur Bindung des Politischen „vom Ethischen her“ und zu dessen Unterwerfung unter das Ökonomische, weise aber kein originäres „politisches Konstruktionsprinzip“ (61) auf.³² Das Politische, der mögliche existenzielle Kampf, werde hier ideologisch durch marktformige Konkurrenz und parlamentarische Debatte ersetzt oder vielmehr verdeckt und verdrängt. Der Liberalismus wird also mit einem „konsequenten Individualismus“ identifiziert, der nur auf eine „Negation des Politischen“ hinauslaufen könne (69) und „die konkrete und substantielle Individualität mit allen ihren vorstaatlichen Rechten, Freiheit und Eigentum, über jeden Zweifel“ staatlicher Vorbehalte erhebe (Schmitt, 2006a: 116). Denn die „politische Einheit muß gegebenenfalls das Opfer des Lebens verlangen“, was für den liberalistischen Individualismus „auf keine Weise zu erreichen und zu begründen“ sei (Schmitt, 2002: 70, 49). Nur dem Individuum selbst sei hier die Verfügung über sein Leben anvertraut, es muss, wenn es „persönlich nicht will“, nicht „auf Leben und Tod kämpfen“ (70), auch wenn der Liberalismus nicht „der Konsequenz des Politischen“ (78) entgegen könne: „Essentiell unkriegerisch [...] ist nur die Terminologie“ (77). D.h. der Liberalismus führe Kriege unter dem Deckmantel eines „essentiell pazifistische[n] Vokabularium[s]“ (77). Auch der Sozialismus wird von Schmitt, wie in der faschistischen Ideologie üblich, als „Zwillingsbruder“ (Schmitt, 1925: 18) des Liberalismus denunziert, soweit er als ‚gemeinschaftszersetzender‘, auf Bedürfnisbefrie-

³⁰ Es gibt bei Hegel allerdings auch unpolemische Charakterisierungen des Bürgers als „Meister“ und „Ehrenmann“, die Schmitt offenbar nicht interessieren, vgl. Hegel, 1974: 627, § 254.

³¹ Vgl. auch die *Grundlinien* § 324, (Hegel, 1989: 491), wo Hegel die „Pflicht“ der Bürger proklamiert, „durch Gefahr und Aufopferung ihres Eigentums und Lebens, ohnehin ihres Meinens und alles dessen, was von selbst in dem Umfange des Lebens begriffen ist, diese substantielle Individualität, die Unabhängigkeit und Souveränität des Staates zu erhalten“ (vgl. auch §§323, 325, 327, 328). Hegel geht von der Unmöglichkeit eines zwischenstaatlichen dauerhaften Friedenszustands aus. Er betrachtet den Krieg als vernünftige Institution, die die einzelnen ganz praktisch an ihre „Nichtigkeit“ (491 (§323)) im Vergleich zur ‚substantiellen Sittlichkeit‘ des Staates erinnert: „Der Krieg [...] hat die höhere Bedeutung, daß durch ihn [...] die sittliche Gesundheit der Völker [...] erhalten wird, wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulnis bewahrt, in welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ewiger Friede, versetzen würde [...] Im Frieden dehnt sich das bürgerliche Leben aus, alle Sphären hausen sich ein, und es ist auf die Länge ein Versumpfen der Menschen“ (492f. (§324)). Der Krieg ist für Hegel nicht deshalb vernünftig, weil er im Konfliktfall die Sekurität der Bürger garantiert – dies sei eine „sehr schiefe Berechnung“ des Bürgers (Hegel, 1989: 492).

³² Mit dieser Kritik ist zwar auch die kontraktualistische Idee der Staatskonstitution aus individuellen Nutzenerwägungen gemeint (vgl. Schmitt, 2006c: 35), im Vordergrund steht aber ein ethischer Holismus, d.h. eine Abweisung individueller Ansprüche gegen den Staat.

digung abzielender Individualismus und Demokratismus (Herrschaft des ‚Mittelmaßes‘) verstanden wird.

Die entpolitizierende Ideologie des Liberalismus, wie Schmitt sie sieht, lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Politisches Denken	Liberalismus
◦ Kampf	◦ Konkurrenz//Diskussion
◦ Staat	◦ Produktion//Menschheit
◦ Wille	◦ Kalkül//Ideal (Norm)
◦ Volk	◦ Produzent/Konsument//Publikum
◦ Macht	◦ Kontrolle//Propaganda

Diese Kritik beinhaltet beide Tendenzen der politischen Theorie Schmitts: Einerseits die Verherrlichung des kriegerischen Typus an sich: Zwar erinnert Schmitt zu Recht an die Tatsache, dass Staaten von ihren Bürgern Todes- und Tötungsbereitschaft verlangen können, solange es ein „Pluriversum“ (Schmitt, 2002: 54) von politischen Einheiten gibt. Diese wenig spektakuläre Einsicht nutzt er aber, um selbst ein normatives Programm zu verfolgen – die weitgehende Entkopplung der Legitimation von Politischem und Staat von allen nichtbellizistischen Motiven. Er überschreitet damit die im liberalen Staatsdenken noch vorhandene „Rationalitätsgrenze“ (Pauly/Heiß, 2010: 156) für Opfer- und Tötungsbereitschaft,³³ indem er die politische Einheit nicht auf wechselseitige Kooperationsvorteile egoistischer Warenbesitzer oder auf die Realisierung im kantischen Sinne moralitätskonformer sozialer Verhältnisse rückbezieht, sondern sie zur „höhere[n] und gesteigerte[n], intensivere[n] Art Sein“ (Schmitt, 2003a: 210) verklärt. Eine politische Einheit ist es dann erklärtermaßen wert zu existieren, weil sie existiert (22) und sie ist dadurch definiert, die Möglichkeit des Krieges aufrecht zu erhalten – diese Möglichkeit ist für Schmitt offenbar in sich sinnvoll und darf nicht auf andere Gründe reduziert werden.³⁴ Herbert Marcuse sieht hierin einen Versuch, „eine rational nicht mehr zu rechtfertigende Gesellschaft durch irrationale Mächte zu rechtfertigen“ (Marcuse, 1968: 29). Gehe dem Bürgertum das Vertrauen in seine rationalen Staats- und Eigentumslegitimationen aus, so ersetze eben ‚die Existenz‘ jedes Argument. Marcuse betont auch die Transformationsleistung des politischen Existentialismus Schmitts (und Heideggers), die darin bestehe, die auf der „unüberholbaren personalen ‚Jemeinigkeit‘“ gegründete „Einzelexistenz“³⁵ (51) durch ein ‚jeunsriges‘ politisches Kollektiv zu ersetzen, das „unter keine außerhalb seiner selbst liegende Norm gestellt werden kann“, woraus folge, „daß man über einen existenziellen Sachverhalt überhaupt nicht als ‚unparteiischer Dritter‘ denken, urteilen und entscheiden kann.“ (44) So versucht Schmitt in der Tat, seine These von der Rechtfertigungsunbedürftigkeit politischer Einheit durch eine Analogie zum Individuum zu plausibilisieren: Die politische Einheit sei so wenig einer Legitimation ihrer Existenz bedürftig, „wie in der Sphäre des Privatrechts der einzelne lebende Mensch seine Existenz normativ

³³ Diese Selbstaufgabe verlangen demnach auch liberale Staaten und ihre Theorien unter bestimmten Bedingungen.

³⁴ Vgl. Hofmann, der feststellt, „daß Schmitt in seinem existenziellen Begriff des Krieges das sachliche ‚Wofür‘ des Kampfes eliminiert hat.“ (Hofmann, 2002: 156)

begründen müßte oder könnte.“ (Schmitt, 2003a: 89). Eine nichtnatürliche Herrschaftseinheit wird dabei schlicht mit einem lebendigen Individuum auf eine Stufe gestellt: Die Analogie „schlägt [...] insofern fehl“, schreibt Matthias Kaufmann (1988: 295), „als mit der Existenz einer staatlichen Herrschaftsordnung die (begründungsbedürftige) Forderung nach Gehorsam verbunden ist, was für die Existenz des Individuums nicht gilt.“

Der Liberalismus ist Schmitt zufolge deshalb abzulehnen, weil er das einzige Sinngebungsprinzip in einer sinnlos gewordenen Welt, den möglichen Tod des Einzelnen fürs fraglos gegebene Kollektiv, unter Vorbehalt stellt. Andererseits impliziert Schmitts Liberalismuskritik die bonapartistische Programmatik, der sozialistischen Arbeiterbewegung nur noch mit einer autoritären Lösung gewachsen sein zu können. Der Liberalismus ist dann abzulehnen, weil er nicht willens ist, mit einer entsprechenden extralegalen Gewalt und Entschlossenheit den Kampf mit den gefährlichen Bewegungen der Linken aufzunehmen.³⁵ Dieser Aspekt wird bereits in der *Politischen Theologie* erkennbar, wenn Schmitt den gegenrevolutionären spanischen Kulturkritiker Donoso Cortes dafür lobt, „[d]ie Bourgeoisie [...] geradezu als eine ‚diskutierende Klasse‘ [zu definieren]. Damit ist sie gerichtet, denn darin liegt, daß sie der Entscheidung [zur „blutige[n] Entscheidungsschlacht“ (ebd.) [zwischen Sozialismus und Katholizismus] ausweichen will. Eine Klasse, die alle politische Aktivität ins Reden verlegt, in Presse und Parlament, ist einer Zeit sozialer Kämpfe nicht gewachsen.“ (Schmitt, 2004b: 63f.)

Schmitts Kritik richtet sich also auf die individualistisch-aufklärerischen Minimalgehalte des Liberalismus und auf dessen, wie er meint, Unzeitgemäßheit in einer Epoche entscheidender politischer Konflikte. Allerdings ist Schmitts Liberalismusbild hier stark verzerrt.³⁶ Denn neben das Individuum und seine bereits marktkonform zurechtgeschnittenen Bedürfnisse und Rechte (individuelle Glücksvermehrung, Streben nach Macht und Erwerb wie Vererbung von Eigentum, Verteidigung privatautonomer Freiheit, Abwesenheit ursprünglicher positiver Unterstützungspflichten gegenüber Dritten, Ausblendung struktureller Zwänge), wird bereits beim Musterliberalen John Locke die Eigentumsordnung als solche, die Perspektive der Kapitalakkumulation, das automatische Subjekt des Kapitals als höchstes und letztes Ziel staatlicher Tätigkeit gestellt. Diesem hat sich das Individuum im Zweifelsfall unterzuordnen. Gerade gegen den Standpunkt des automatischen Subjekts, das sich von allen individuellen Bedürfnissen emanzipiert, hat Schmitt aber nicht das Geringste einzuwenden. Im Gegenteil dient ihm dieser bereits 1914 im *Wert des Staates* als Paradigma „maßlose[r] Hingabe“ (Schmitt, 2004a: 90) und asketischer „Selbstvergessenheit“ (90) des Einzelnen. Der Kapitalist, der Produktion um der Produkti-

³⁵ Vgl. Paxton, 2006: 35: „Mit ihrer ökonomischen *laisser-faire*-Politik, ihrem Vertrauen auf offene Diskussion, ihrem schwachen Einfluss auf die Massenmeinung und ihrer Weigerung, Gewalt einzusetzen, waren die Liberalen in den Augen der Faschisten schuldhaft unfähige Wächter der Nation gegen den von den Sozialisten geführten Klassenkampf.“

³⁶ Es sei bemerkt, dass auch Schmitts Behauptung, liberale Theorien gingen von der „Güte des Menschen“ (Schmitt, 2002: 60) aus, mehr als fragwürdig ist. Eine solche Unterstellung findet sich weder bei Hobbes, noch bei Locke oder Kant – im Gegenteil. Auch Hume und Smith sehen die Begrenztheit der natürlichen Sympathie des Menschen.

on willen betreibe, dem „an seinen persönlichen Bedürfnissen nichts, an der Vermehrung seines Kapitals alles gelegen“ sei, wird als „groß und imponierend“ gepriesen, als Luxuskonsument und „Genießer“ hingegen sei er „lächerlich oder widerwärtig“. (91) Schließlich sind die Bourgeoisbegriffe von Hegel-Sorel-Schmitt nicht zufällig bloß ‚polemisch-politische‘, nicht aber ökonomische: Der Bürger steht für eine bestimmte, nämlich hedonistische, individualistische, den (inhaltlich entleerten) ‚Gemeinnutz‘ des nationalen Kollektivs und das Selbstopfer negierende Verhaltensweise, für einen *Lebensstil*, nicht für den Produktionsmitteleigentümer. Diese ökonomische Bestimmung wird denn auch von keinem genannten Theoretiker kritisiert, worauf Herbert Marcuse in kritischer Auseinandersetzung mit dem *Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung* bereits 1934 hinweist: Der „heroisch-völkische Realismus“ betreibe eine „Abdrängung des wirklichen Gehalts des Liberalismus auf eine Weltanschauung“, die ein Ausweichen vor „der ökonomischen und sozialen Struktur des Liberalismus“ (Marcuse 1968, 21f.) darstelle. Mit dieser, dem Privateigentum an Produktionsmitteln, sei der Faschismus nämlich ebenso weitgehend einverstanden wie mit seiner liberalistischen Deutung als Ausdruck einer ‚natürlichen Wirtschaftsordnung‘.³⁷ Tatsächlich richteten sich die „Ausfälle gegen den kapitalistischen Ungeist“ (Marcuse, 1968: 24), die sich im Faschismus finden, nie gegen die grundlegenden „Funktionen des Bürgers in der kapitalistischen Produktionsordnung“, sondern stets selektiv gegen „bestimmte Gestalt[en] des Bürgers“ und des Kapitalismus, z.B. , gegen das ‚raffende‘ Kapital, dem das ‚schaffende‘ entgegengestellt wurde: „Die neue Weltanschauung“, so Marcuse, „schmäht den ‚Händler‘ und feiert den ‚genialen Wirtschaftsführer‘“ (25).

Wie angedeutet entzieht sich Schmitts Intensitätsbegriff des Politischen aber immer wieder selbst diesen ‚autoritär-liberalistischen‘ Minimalgehalten und tendiert zur irrationalistischen Verselbständigung hin zu einer Ästhetisierung des Politischen: Wie Leo Strauss bereits 1932 festgestellt hat, zeichnet sich Schmitts Darstellung ‚entpolitizierender‘ Tendenzen durch eine eigentümliche Inkonsistenz aus. Einerseits räume er wenigstens die Möglichkeit ein, dass „die Unterscheidung von Freund und Feind auch der bloßen Eventualität nach auf[hören]“, es eine „politikreine“ Welt geben könne (Schmitt, 2002: 54). „Ob und wann dieser Zustand der Erde und der Menschheit eintreten wird“, schreibt Schmitt, „weiß ich nicht. Vorläufig ist er nicht da.“ (54) Andererseits werfe er der liberalen Idee einer Herrschaft des Gesetzes ebenso wie einer „humanitäre[n] Moral“ (Strauss, 2001b: 235) vor, mit ihrer Vorstellung einer geeinten Menschheit, mit universalistischen Normen und der Idee des gerechten oder des alle Kriege abschaffenden Kriege, dem Politischen

³⁷ Vgl. Marcuse, 1968: 24f. Die neuere Faschismusforschung bestätigt diese Einschätzung Marcuses, vgl. Barkai, 1998: 94, 96f., 230, Sternhell, 1999: 18, 41, 131-134, 185f., 285f., Paxton, 2006: 21f., 86. Auch die Bezeichnung „Sozialismus“ im italienischen Faschismus oder Nationalsozialismus hat keinerlei antikapitalistische Gehalte. Wie Barkai feststellt, werden „alle staatlichen Planungs- und Wirtschaftseingriffe kurzerhand mit ‚Sozialismus‘ gleichgesetzt, wobei meist die Besitzverhältnisse völlig außer acht gelassen werden. [...] Alle diese Richtungen vertraten konsequent das Privateigentum der Produktionsmittel und den privaten Profitanreiz in der Wirtschaft.“ (Barkai, 1998: 96f.)

nicht entkommen, ja es lediglich ins Barbarische steigern zu können.³⁸ „Nun könnte“, wie Strauss konstatiert, „das Politische nicht bedroht sein, wenn es, wie Schmitt an einer Reihe von Stellen behauptet, schlechterdings unentrinnbar wäre.“ (229) Schmitt diagnostiziere also nicht bloß die Schicksalhaftigkeit des Politischen, seine Furcht vor der Möglichkeit einer entpolitisierten Welt offenbare sein Denken als „Eintreten für das bedrohte Politische, eine *Bejahung* des Politischen.“ (229) „Die Bejahung des Politischen“ aber sei „die Bejahung des Naturstandes.“ (235) Schmitt hält Strauss zufolge die entpolitisierte Welt nicht für unmöglich, er „verabscheut“ sie, habe einen „*Ekel*“ (232f.) vor ihr. Schwerlich zu übersehen ist in der Tat Schmitts Affekt gegen bürgerliche Sekurität³⁹, gegen „vielleicht interessante [...] Konkurrenzen und Intrigen aller Art“ (Schmitt, 2002: 35f.), gegen „Unterhaltung“ (54), „Konsum“ (83), „*Spiel*“ (120) und „gemütliche[n] Bildungsgenuß“ (Schmitt, 1985: 49), gegen ein „paradiesische[s] Diesseits unmittelbaren, natürlichen Lebens und problemloser ‚Leib‘haftigkeit“ (Schmitt, 2004b: 68), gegen „Komfort“ (Schmitt, 1991b: 62), „ästhetische[...] Schlaraffen“ (Schmitt, 1991a: 165) und den „Zustand eines hochzivilisierten, hochgebildeten aber rein physischen Behagens“ (218), gegen die „nichtssagende Gleichheit“, ja „schlimmste[...] Formlosigkeit[...]“ des Kosmopolitismus (Schmitt, 1996a: 17) und „Verhandeln, abwartende Halbheit“, die „die blutige Entscheidungsschlacht“ „in parlamentarische Debatte verwandelt“, „durch eine ewige Diskussion ewig suspendieren“ will (Schmitt, 2004b: 67). Dagegen wolle er den „Ernst des menschlichen Lebens“ (Strauss, 2001b: 233) bewahren, der mit der „spezifisch *politische[n]* Spannung“ (Schmitt, 2002: 35), dem „Ernstfall“ (35) verbunden ist. Die einzige „*Garantie* dagegen, daß die Welt nicht eine Welt der Unterhaltung wird“, resümiert Strauss, „sind Politik und Staat“ (Strauss 2001b: 233) und damit die Möglichkeit des Krieges. „Politisch-sein“, so Strauss, „heißt ausgerichtetsein auf den ‚Ernstfall‘. Daher ist die Bejahung des Politischen als solchen die Bejahung des Kampfes als solchen, ganz gleichgültig *wofür* gekämpft wird“. Es gehe Schmitt um die „Gespanntheit zu *gleichgültig welcher* Entscheidung“ (236), solange sie eine auf die Möglichkeit von Kampf und Krieg bezogene ist. Strauss nennt dies irritierenderweise einen „Liberalismus mit umgekehrtem Vorzeichen“ (237), weil hier seiner Ansicht nach jede ‚ernsthafte‘, auf den Krieg ausgerichtete Entscheidung „toleriert“ (237) werde. Schmitt ist dem Konservativen Strauss also zu liberal bzw. nihilistisch, weil dieser den Kampf nicht mehr als Mittel für eine bestimmte, wahre Sache betrachte.⁴⁰

In der Ausgabe des *Begriffs* von 1963 bestätigt Schmitt Strauss' Diagnose eines Hasses aufs Behagen, auf den Hedonismus und das individuelle Glück: Strauss „legt [...] den Finger auf das Wort *Unterhaltung*. Mit Recht. [...] Heute würde ich *Spiel* sagen, um den Gegenbegriff zu *Ernst* (den Leo Strauß richtig erkannt hat) mit mehr Prägnanz zum Ausdruck zu bringen. [...] In meinem Verlegenheitswort ‚Unterhaltung‘ sind aber auch Bezugnahmen auf Sport, Freizeitgestaltung und die neuen Phä-

³⁸ Vgl. Schmitt, 2002: 55; Schmitt 1925: 24, 44, 48.

³⁹ Vgl. Schmitt, 2002: 62.

⁴⁰ Vgl. ähnlich: Löwith 1984.

nomene einer ‚Überflußgesellschaft‘ verborgen“ (Schmitt, 2002: 120).⁴¹ „Es ist“, wie Schmitt noch 1948 schreibt, „nicht gut, daß der Mensch ohne Feind sei.“ (Schmitt 1991a: 146) Der normative Kern des Begriffs des Politischen ist damit freigelegt: das faschistische „l’art pour l’art auf politischem Gebiete“ (Schmitt, 1994b: 125). Das erinnert auf den ersten Blick stark an die von Walter Benjamin in seinem *Kunstwerk*-Aufsatz aus dem Jahr 1936 als Kennzeichen des Faschismus identifizierte „Ästhetisierung der Politik“. Auch er spricht dort von einer „Vollendung des l’art pour l’art.“ Die Menschheit habe jenen Grad an „Selbstentfremdung [...] erreicht, der sie ihre eigene Vernichtung als ästhetischen Genuß ersten Ranges erleben läßt.“ (Benjamin, 1992: 44) Schon sechs Jahre vor Benjamin hat Hermann Heller Schmitt als „romantische[n] Ästhet[en] der Politik“ bezeichnet (Heller, 1971b: 621) und seine „politische Geniereligion“ kritisiert (616). Allerdings betreibt Schmitt keine ästhetische Beurteilung des Politischen – diese lehnt er sogar explizit ab.⁴² Vielmehr finden sich bei ihm bestimmte Analogien zu ästhetischen Phänomenen,⁴³ die in der Schmittforschung in unterschiedlicher Weise bestimmt werden. So erkennt Peter Bürger vor allem in der *Politischen Theologie* zwei wesentliche „Strukturmerkmale einer ästhetischen Weltauffassung“ – einen modernen Form- und Geniebegriff, der Produktion von Kunst als nichtnormierten Normgebungsakt thematisiert, und eine „ästhetizistische Lebensphilosophie“ (Bürger, 1986: 171), die mit der Bevorzugung der Ausnahme vor der Regel und „erstarrten Mechanik“ (Schmitt, 2004b: 21) des Alltags,⁴⁴ „ein Schema ästhetischer Opposition gegen die bürgerliche Gesellschaft“ reproduziere, das seit der Romantik bekannt sei. Im Gegensatz zu dieser beanspruche Schmitt aber einen „Ästhetizismus der Tat und des Ernstfalls“ (Bürger, 1986: 174). Friedrich Balke moniert an den Diagnosen einer „ästhetischen Imprägnierung“ (Balke, 1990: 48) des Begriffs des Politischen, dass das dabei waltende Ästhetikverständnis zu wenig expliziert worden sei. Schmitts „*Ästhetik des politischen Ernstfalls*“ habe vor allem den Anspruch der totalen Erfassung des Menschen „unter den Bedingungen einer hochgradig arbeitsteilig organisierten Gesellschaft“ durch zeitweilige „Suspension aller alltäglichen (‚bürgerlichen‘) Lebensvollzüge“ mittels einer „Orientierung des Menschen an der Möglichkeit des eigenen Untergangs“ (49). Tatsächlich soll ja der Mensch Schmitt zufolge durch das Politische „total“, d.h.

⁴¹ Bereits am 10.6.1932 lobt Schmitt in einem Brief an Ludwig Feuchtwanger Strauss’ *Anmerkungen zum Begriff des Politischen* als einzig erwähnenswerte Rezension seines Buches, vgl. Meier, 1988: 16.

⁴² Vgl. Schmitt, 2002: 27.

⁴³ In Anlehnung an Martin Jay (1993: 121ff.) lassen sich verschiedene Ästhetikbegriffe in der Debatte um die Diagnose einer Ästhetisierung der Politik unterscheiden: 1) Die rein ästhetische Beurteilung politischer Phänomene, z.B. einer Bombenexplosion als ‚schön‘. In diesem Sinne ist Schmitt gewiss keine Ästhetisierung vorzuwerfen. 2) Die Analogisierung des kreativen, formschaffenden Künstlers mit dem Politiker, der Massen formt und ihnen seinen Willen aufzwingt. Hier ist Schmitts Rede vom Souverän zu nennen. 3) Die Manipulation der Massen durch sinnliche Erfahrung und Bilder, der Vorrang des Irrationalen, die Idee des totalen Ergriffenseins. Auch hier findet sich bei Schmitt einiges.

⁴⁴ „Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; [...]. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik.“ (Schmitt 2004b: 21)

„ganz und existenziell erfaßt“ werden (Schmitt, 1933: 21). Im Gegensatz zum Spiel in Schillers Sinne, das den Menschen ebenfalls total erfasse,⁴⁵ aber, wie Schmitt meint, dabei existenziell „entproblematisier[e]“ (Schmitt, 1985e: 50), womit es „die grundsätzliche Negation des Ernstfalles“ darstelle (42), könne Schmitt nur eine ‚Ästhetik des Ernstes‘ tolerieren, die eine ‚tragische Existenz‘ anstrebe, die nur noch die Möglichkeit des ohne jeden weiteren Sachgehalt bleibenden Krieges und Opfers darstelle: „Schmitt kann den Wunsch ‚gespaltener‘ Subjekte nach imaginärer Retotalisierung nur dann akzeptieren, wenn er eine Intensität entfaltet, die auch noch das zentrale Axiom neuzeitlicher Anthropologie seit Hobbes außer Kraft setzt, das den Menschen ein schlechterdings nicht zu relativierendes Interesse an ihrer conservatio unterstellt.“ (Balke, 1990: 50)⁴⁶ Diese Ästhetik des Ernstfalls fuße damit auf einer ‚Ästhetik des Erhabenen‘ (51), die den bereits bei Kant damit verbundenen Gedanken des selbstzweckhaften Gefallens an einem „Widerstand gegen das Interesse der Sinne“ (Kant, 1998: 357) ausübenden, unermessliche „Größe und Macht“ (331) begelegten Gegenstand radikalisiere. Günter Meuter knüpft an dieses Motiv an, indem er hervorhebt, Schmitt tausche das geniale Künstlerindividuum gegen den Souverän aus und beharre auf der die Individuen äußerlich nötigenden Verbindlichkeit seiner Entscheidungen.⁴⁷ Wichtig sei Schmitt die Idee einer die Individuen transzendierenden Größe, die zugleich – dem modernen Kunstbegriff entsprechend – Wahrheits-, Nützlichkeits- und Moralfragen enthoben sei.⁴⁸

Wenn der von allen ökonomischen oder ethischen Bezügen befreite politische Sinn des Krieges also überhaupt noch auf das Individuum rückbezogen wird, dann steht er im Rahmen eines Opferungs- und Sinngebungsprozesses, der in faschistischen Bewegungen und Verlautbarungen anzutreffen ist. Die Idee des Opfers hat dabei zwei Bedeutungsebenen: a) eine *allgemeine*, auf der das Individuum vor seiner

⁴⁵ Schiller diagnostiziert „das Opfer ihrer [der Menschen] Totalität“ im Zuge der modernen klassengespaltenen, arbeitsteiligen Gesellschaft und konstatiert, es müsse „bey uns stehen, diese Totalität in unsrer Natur, welche die Kunst zerstört hat, durch eine höhere Kunst wieder herzustellen.“ (Schiller, 2006b: 28) Es sei „nur das Spiel“, das den Menschen wieder „vollständig macht“ (61), d.h. theoretische und praktische Vernunft sowie Sinnlichkeit in Harmonie vereint: „der Mensch spielt nur, wo er in voller Bedeutung des Worts Mensch ist, und er ist *nur da ganz Mensch, wo er spielt*“ (62f.). Am Spiel hebt Schiller hervor, dass es „weder subjektiv noch objektiv zufällig ist, und doch weder äußerlich noch innerlich nöthigt“ (60). Es ist demnach dem materiellen oder moralischen Zwang genauso enthoben, wie der „nichtige[n] Lust“ (63); es neutralisiert die groben sinnlichen Notwendigkeiten und Bedürfnisse, ohne einer logischen oder moralischen Nötigung zu unterliegen. Schmitt wendet sich explizit gegen diese Idee: „Erst im Spiel wird der Mensch zum Menschen; hier findet er sich aus der Selbstentfremdung zu seiner eigenen Würde. An der Hand einer solchen Philosophie muß das Spiel dem Ernst überlegen werden.“ Der Ernst werde so „zum tierischen Ernst“, „dreckichte Wirklichkeit“ (Schmitt, 1985e: 49), während er doch für Schmitt gerade den Menschen ausmachender Zweck ist.

⁴⁶ Zur Pervertierung des Erhabenheitsbegriffs im Zuge des 20. Jahrhunderts vgl. auch Marcuse 2004a: 223: Im „heroische[n] Kult des Staates“ und der nationalen „Erhebung“ werde das „Individuum [...] völlig geopfert“ und „soll jetzt in der Größe des Volkes das Glück des einzelnen verschwinden.“

⁴⁷ Vgl. Meuter, 1994: 364.

⁴⁸ Vgl. ebd.: 361.

als Isolation und Ohnmacht erfahrenen gesellschaftlichen Situation flieht und Befriedigung im Aufgehen in einem die Qualitäten der Macht, Größe und affektiven Verbundenheit aufweisenden Kollektiv erfährt. Hier spielen auch die Rituale einer ästhetisierten Politik eine Rolle, in denen der Einzelne die Zugehörigkeit zum Kollektiv sinnlich erfährt und anschaulich gemacht bekommt; und b) eine *besondere*, in der das Individuum in der noch gesteigerten Situation des Kampfes für dieses Kollektiv in der Bejahung des heteronomen Zwangs eine Pseudoaktivität und ein intensives Selbstgefühl entfaltet: Die allgemeine Bedeutungsebene (a) wird in der Theorie des autoritären Charakters untersucht, die Erich Fromm seit den 1930er Jahren entwickelte. Er weist die gesellschaftlich konstituierte autoritär-masochistische Bedürfnisstruktur auf, die hinter der faschistischen Verherrlichung von Opfer, Krieg und nationaler Größe stehe. Die faschistische Idee des Ernstes ist demnach Resultat eines erfolglosen Fluchtversuchs der Individuen vor einer in ihren Ursachen unbegriffenen Situation gesellschaftlich konstituierter Ohnmacht und einer als bloße Prekarität (oder bloßer ‚Nihilismus‘) erfahrenen Privatautonomie – eine Flucht, die zur masochistischen Unterordnung unter eine irrationale, unverlierbare Teilhabe an kollektiver Macht versprechende Autorität⁴⁹ führe und zugleich innere Konflikte und Krisenursachen in projektiver Weise auf innere und äußere Feinde projiziere.⁵⁰ Durch die Art, wie diese politische Einheit zustande kommt und sich erhält, ist also zugleich die Ewigkeit der Feindschaft gesichert. Armin Steil bestätigt diese Diagnose und betont dabei auch die besondere Bedeutungsebene (b). Er charakterisiert einen Grundzug der faschistischen Ideologie als „imaginäre Aufhebung“ der „ökonomische[n], politische[n] und kulturelle[n] Vereinzelung“ (Steil, 1984: 13) der Individuen im Kapitalismus, dessen Zwecke sich vollends von den Bedürfnissen der Einzelnen emanzipiert hätten. Das Imaginäre stelle die „zugleich fiktive und doch real erlebte und gelebte Präsenz des Sinns inmitten der Sinnlosigkeit, [...]

⁴⁹ Michael Großheim liefert eine ähnliche Deutung des politischen Existentialismus als Versuch einer spezifisch politischen Bewältigung von als Haltlosigkeit und Last erfahrener individueller Freiheit (die er allerdings idealistisch als Resultat einer bloß intellektuellen Fehldeutung begreift): „Am Anfang“, so Großheim, „steht die Erfahrung radikalierter personaler Emanzipation“ (1999: 157) – allerdings, wie zu ergänzen ist, einer, die den Bezug zur Welt und zu den anderen Mensch bloß kappt, einen „Schrecken vor der Leere“ erzeugt. Der politische Existenzialismus (von Schmitt, Jünger, Heidegger u.a.) reagiere mit der „Sehnsucht nach Härte und Schwere [...] nach Geborgenheit in einem Gehäuse (Gemeinschaft, Staat, Nation etc.)“ (152) nach einer unmittelbaren, „nicht distanzierbaren“ (136) Verbundenheit und Ergriffenheit. Diese müssen unverrückbar und total sein. (vgl. 154) Eine die subjektive Willkür übersteigende, bindende ‚Sache‘, ‚Aufgabe‘ oder das objektive, undiskutierbare Kriterium für das eigene Handeln, werden dabei aber Großheim zufolge vom Subjekt willkürlich gewählt, weil es eben kein Kriterium zwanglos zwingender, vernünftiger Art mehr angeben kann und auch nicht mehr naiv im Glauben an irrationale Mächte steht. Daher die eigentümliche Inhaltsleere aller der verbindlichen Substanzen, Werte, Mythen, Normen, Seinsgründe, Glaubenssätze usf., die beschworen werden. Der vom Souverän ausgerufene Ausnahmezustand und „das Auftauchen des Feindes“, so Großheim, sind „Gelegenheiten, in denen plötzlich auftretende personale Regression die Tendenz zur endlosen personalen Emanzipation aufhebt und dem Subjekt wieder ein unverfügbares und damit gefestigtes Sosein verschafft“ (162f.).

⁵⁰ Vgl. dazu Fromm, 1989c und 2000; Adorno, 1993a, Rensmann, 1998.

gelebte Autonomie in unveränderten Verhältnissen der Fremdbestimmtheit [dar], [...] erlebte Identität der Zwecksetzungen und Bedürfnisse mit den entfremdeten gesellschaftlichen Formen, in denen sie zugleich kompensatorische Verwirklichungsmöglichkeiten finden“. (21) Eine wichtige Rolle spielten dabei „Rituale[...] und Praxisformen, in denen die fiktive Sinnwelt als unmittelbar präsent erlebt wird“. (21). Der Faschismus ermögliche nicht nur in seinen Massenaufmärschen und Totenkulten „[d]as sinnliche, unmittelbare Erlebnis der Volksgemeinschaft“ (165)⁵¹ Real erlebt wird eine fiktive, weil die sozialen Widersprüche und Krisen nicht aufhebende, harmonische Gemeinschaft und eine fiktive, weil keine rationale und effektive Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen erlaubende, Handlungsfähigkeit. Eine Moral des ‚Ernstes‘ und der ‚Erhabenheit‘ als Bejahung von Askese, Selbstüberwindung und -opferung, ihre Ästhetisierung von harter Arbeit und Kampf gelten dabei als Kern faschistischer imaginärer Sinnproduktion: „In den Bereichen der Arbeit und vor allem des Krieges schafft sich der Faschismus seine eigene ‚künstliche Welt‘, in der die Erfahrung der Selbstbestimmung möglich ist – allerdings nur in der Form negativer Selbstbestimmung. Die *harte*, entbehrungsreiche Arbeit und – noch mehr – die Todesgefahr im Krieg stellen die Individuen vor die Entscheidung zur *Selbstüberwindung* und *Selbstopferung*“ (47f.).⁵²

So ungeheuerlich es klingt, allein die Möglichkeit des Tötens und Getötet-Werdens verleiht der menschlichen Existenz dieser Weltanschauung zufolge Inhalt und Ernst. Politisches und Krieg haben die politische Spannung des menschlichen Lebens aufrecht zu erhalten, die aber wieder auf die reale Möglichkeit des Krieges verweist und dieser Möglichkeit ihre Existenz verdankt. Nichts widert Schmitt offenbar mehr an, als das Beharren auf Glücksansprüchen des Individuums gegen eine vollends nicht-legitimierbar gewordene Welt politischer und ökonomischer Strukturen.

3. Resümee

Um es zusammenzufassen: Schmitt hat solange gegen den *politischen Liberalismus* in Gestalt parlamentarischer Herrschaft nichts einzuwenden, wie dieser eine klassenexklusive Veranstaltung bürgerlicher Honoratioren ist. Sobald aber das allgemeine Wahlrecht eingeführt wird, muss der liberale Parlamentarismus dem autoritären oder faschistischen Populismus weichen, weil er Gefahr läuft, die ‚falschen‘ (also sozialistischen) Mehrheiten zu produzieren und weil er nicht in der Lage ist, der angeblichen Verfassungsgefährdung durch die Linke mit der entsprechenden entschlossenen Gewalt entgegenzutreten. Schmitt zeigt in seinen staatsrechtlichen Interventionen der 1920er und 30er Jahre auch keine Abneigung gegen den *ökonomischen Liberalismus*, wenn man darunter die Idee einer ‚freien Sphäre‘ privater Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel versteht. Im Gegenteil, er versucht seinen zunächst autoritären und später faschistischen Populismus als bonapartistische Krisenlösungsstrategie für ein von ihm diagnostiziertes Klassengleichgewicht der

⁵¹ Vgl. dazu auch Reichardt, 2009: Kap. 5 (*Die Praxis des Politischen*).

⁵² Vgl. auch Arendt 1998, 710f., die das Fronterlebnis als „Erfahrung einer ständigen, zerstörerischen Aktivität im Rahmen einer durch keine Aktion abzuwehrenden Fatalität“ beschreibt.

Weimarer Republik ins Spiel zu bringen. Gegen die parlamentarisch-demokratischen Verfahren und die gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten von Parteien und Gewerkschaften müsse der Staat als ‚höherer Dritter‘ etabliert werden, was vor allem über die Verselbständigung exekutiver Instanzen mit affektiv aufgeladener und propagandistisch bearbeiteter Massenbasis möglich werde. Letztlich hat Schmitts Politikbegriff aber einen irrationalistischen Zug, der diese möglichen Verbindungen mit politischem und vor allem ökonomischem Liberalismus transzendiert und den Ernst des Lebens als Möglichkeit der Opferung des Einzelnen für das Kollektiv von allen kapitalistisch rationalen Zwecksetzungen emanzipiert. Hier ist Schmitt in keiner Weise mehr als autoritärer Liberaler zu kennzeichnen.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1993a) [1959]: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit? In: Ders.: *Erziehung zur Mündigkeit*, 14. Aufl. Frankfurt/M.
- Arendt, Hannah (1998) [1951]: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. 6. Aufl. München/Zürich.
- Balke, Friedrich (1990): Zur politischen Anthropologie Carl Schmitts. In: H.-G. Flickinger (Hg.): *Die Autonomie des Politischen. Carl Schmitts Kampf um einen beschädigten Begriff*. Weinheim.
- Barkai, Avraham (1998) [1977]: *Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Erweiterte Neuauflage*. Frankfurt/M.
- Benjamin, Walter (1992) [1936]: *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit*. 19. Aufl. Frankfurt/M.
- Breuer, Stefan (1985): *Nationalstaat und pouvoir constituant bei Sieyès und Carl Schmitt*. In: Ders.: *Aspekte totaler Vergesellschaftung*. Freiburg.
- Ders. (2010): *Das faschistische Minimum. Bausteine zu einem Idealtyp des Faschismus*. In: Ders./ M. Bach: *Faschismus als Bewegung und Regime. Italien und Deutschland im Vergleich*. Wiesbaden.
- Bürger, Peter (1986): *Carl Schmitt oder die Fundierung der Politik auf Ästhetik*. In: Ch. Bürger (Hg.): *„Zerstörung, Rettung des Mythos durch Licht“*. Frankfurt/M.
- Elbe, Ingo (2015): *Paradigmen anonymer Herrschaft. Politische Philosophie von Hobbes bis Arendt*. Würzburg.
- Fraenkel, Ernst (1974) [1941]: *Der Doppelstaat*. Frankfurt/M./Köln.
- Fromm, Erich (1989c) [1936]: *Studien über Autorität und Familie. Sozialpsychologischer Teil*. In: ebd.
- Ders. (2000) [1941]: *Die Furcht vor der Freiheit*. 8. Aufl. München.
- Großheim, Michael (1999): *Politischer Existenzialismus. Versuch einer Begriffsbestimmung*. In: G. Meuter/H. R. Otten (Hg.): *Der Aufstand gegen den Bürger. Antibürgerliches Denken im 20. Jahrhundert*. Würzburg.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1974) [1824/25]: *Philosophie des Rechts. Nach der Vorlesungsnachschrift von K. G. v. Griesheim 1824/25*. In: Ders.: *Vorlesungen über Rechtsphilosophie. 1818-1831. Bd. 4*. Stuttgart-Bad Cannstatt.

- Ders. (1989) [1821]: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. 2. Aufl. Ff/M.
- Heller, Hermann (1971b) [1930]: Genie und Funktionär in der Politik. In: ebd.
- Ders. (1971c) [1933]: Autoritärer Liberalismus. In: ebd.
- Hoffmann, Jürgen (1996): Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge der deutschen Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalsystem bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990. Dreizehn Vorlesungen. Münster.
- Hofmann, Hasso (2002) [1964]: Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts. 4. Aufl. mit einer neuen Einleitung. Berlin.
- Jay, Martin (1993): Hannah Arendt und die ‚Ideologie des Ästhetischen‘. Oder: Die Ästhetisierung des Politischen. In: P. Kemper (Hg.): Die Zukunft des Politischen. Ausblicke auf Hannah Arendt. Frankfurt/M.
- Kant, Immanuel (1998) [1790]: Kritik der Urteilskraft. In: Ders.: Werke, Bd. V. Kritik der Urteilskraft und Schriften zur Naturphilosophie. Darmstadt.
- Kaufmann, Matthias (1988): Recht ohne Regel? Die philosophischen Prinzipien in Carl Schmitts Staats- und Rechtslehre. Freiburg.
- Landa, Ishay (2010): The Apprentices’s Sorcerer. Liberal Tradition and Fascism. Chicago.
- Löwith, Karl (1984) [1935]: Der okkasionelle Dezisionismus von Carl Schmitt. In: Ders.: Sämtliche Schriften Bd.1. Stuttgart.
- Marcuse, Herbert (1968) [1934]: Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung. In: Ders.: Kultur und Gesellschaft 1. 8. Aufl. Frankfurt/M.
- Ders. (2004a) [1937]: Über den affirmativen Charakter der Kultur. In: Ders.: Schriften, Bd. 3. Springe.
- Marx, Karl (1960) [1852/69]: Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. In: MEW 8. Berlin, 111-207.
- Ders. (1971) [1850]: Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848-1850. In: MEW 7. 4. Aufl. Berlin, 10-107.
- Maus, Ingeborg (1980): Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts. 2. erw. Aufl. München.
- Dies. (1983): Juristische Methodik und Justizfunktion im Nationalsozialismus. In: H. Rottleuthner (Hg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. ARSP-Beiheft 18. Wiesbaden.
- Meier, Heinrich (1988): Carl Schmitt, Leo Strauss und „Der Begriff des Politischen“: zu einem Dialog unter Abwesenden. Stuttgart.
- Meuter, Günter (1994): Der Katechon. Zu Carl Schmitts fundamentalistischer Kritik der Zeit. Berlin.
- Pauly, Walter/Heiß, Gunter (2010): Kritische Skizzen zu Staat, Verfassung und Souveränität. In: S. Salzborn/R. Voigt (Hg.): Souveränität. Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen. Stuttgart.
- Paxton, Robert (2006) [2004]: Anatomie des Faschismus. München.

- Poulantzas, Nicos (1973) [1970]: Faschismus und Diktatur. Die Kommunistische Internationale und der Faschismus. München.
- Preuß, Ulrich K. (1973): Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität. In: Ders.: Legalität und Pluralismus. Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M.
- Ptak, Ralf (2007): Grundlagen des Neoliberalismus. In: Ch. Butterwege/R.Ptak/u.a. (Hg.): Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden.
- Reichardt, Sven (2009) [2002]: Faschistische Kampfbünde. Gewalt und Gemeinschaft im italienischen Squadristismus und in der deutschen SA. 2. Aufl. Köln/Weimar/Wien.
- Rensmann, Lars (1998): Kritische Theorie über den Antisemitismus. Studien zu Struktur, Erklärungspotential und Aktualität. Berlin-Hamburg.
- Rottleuthner, Hubert (1983): Substanzieller Dezisionismus. Zur Funktion der Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus. In: Ders. (Hg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. ARSP-Beiheft 18. Wiesbaden.
- Schiller, Friedrich (2006b) [1795]: Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reihe von Briefen. Stuttgart.
- Schmidt, Dorothea (2018): Marx' Analyse der Klassenbasis von Louis Bonaparte. Ein Faktencheck. In: M. Beck/I. Stütze (Hg.): Die neuen Bonapartisten. Mit Marx den Aufstieg von Trump und Co. verstehen. Berlin.
- Schmitt, Carl (1925) [1923]: Römischer Katholizismus und politische Form. München.
- Ders. (1933): Der Begriff des Politischen. 3. Aufl. Hamburg.
- Ders. (1985a) [1933]: Weiterentwicklung des totalen Staats in Deutschland. In: Ders.: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus dem Jahren 1924-1954. 3. Aufl. Berlin.
- Ders. (1985e) [1956]: Hamlet oder Hekuba. Der Einbruch der Zeit in das Spiel. Stuttgart.
- Ders. (1991a) [1945/47]: Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947-1951. Berlin.
- Ders. (1991b) [1916]: Theodor Däublers „Nordlicht“. Drei Studien über die Elemente, den Geist und die Aktualität des Werkes. Berlin.
- Ders. (1994a) [1927]: Der Begriff des Politischen (1927). In: Ders.: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923-1939. 3. Aufl. Berlin.
- Ders. (1994b) [1929]: Wesen und Werden des faschistischen Staates. In: Ders.: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923-1939. 3. Aufl. Berlin.
- Ders. (1994d) [1934]: Der Führer schützt das Recht. In: ebd.
- Ders. (1995a) [1932]: Starker Staat und gesunde Wirtschaft. In: Ders.: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969. Berlin.
- Ders. (1996a) [1923]: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. 8. Aufl. Berlin.
- Ders. (1996b) [1931]: Der Hüter der Verfassung. 4. Aufl. Berlin.
- Ders. (2002) [1932]: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 7. Aufl. 5. Nachdruck der Ausgabe von 1963. Berlin.
- Ders. (2003a) [1928]: Verfassungslehre. 10. Aufl. Berlin.

- Ders. (2004a) [1914]: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. 2. Aufl. Berlin.
- Ders. (2004b) [1922]: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. 8. Aufl. Berlin.
- Ders. (2005a) [1932]: Legalität und Legitimität. 7. Aufl. Berlin.
- Ders. (2006a) [1921]: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf. 7. Aufl. Berlin.
- Ders. (2006c) [1934]: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. 3. Aufl. Berlin.
- Ders. (2006d) [1963]: Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen. 6. Aufl. Berlin.
- Sorel, Georges (1981) [1906]: Über die Gewalt. Frankfurt/M.
- Steil, Armin (1984): Die imaginäre Revolte. Untersuchungen zur faschistischen Ideologie und ihrer theoretischen Vorbereitung bei Georges Sorel, Carl Schmitt und Ernst Jünger. Marburg.
- Sternhell, Zeev/Sznajder, Mario/Asheri, Maia (1999) [1989]: Die Entstehung der faschistischen Ideologie. Von Sorel zu Mussolini. Hamburg.
- Strauss, Leo (2001b) [1932]: Anmerkungen zu Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. In: Ebd.
- Wippermann, Wolfgang (1983): Die Bonapartismustheorie von Marx und Engels. Stuttgart.